

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN **SACHSEN**

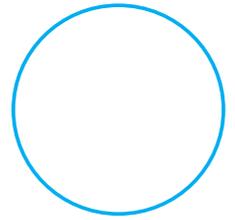
ANZEIGE

Treffen mit neuen Mitgliedern der Kammerversammlung

KZV-Umfrage zu ehrenamtlichem Engagement

Mein (ausländischer) Patient versteht mich nicht

Leitlinien – Orientierungshilfe oder Menetekel?



ITI
Kongress
Deutschland
Dresden
17.-18. April
2015

Werden Sie jetzt ITI Mitglied und profitieren Sie von einer ermäßigten Anmeldegebühr!

Implantologische Versorgungskonzepte: modern, praxisnah und evidenzbasiert

PROGRAMM

- Verlässliche Konzepte für den Implantations- und Belastungszeitpunkt
- Verbesserung der Kaufähigkeit und Lebensqualität durch Implantate
- Evidenz prothetischer Verbindungselemente
- Die Bedeutung des intraoralen Scannings in der Implantologie
- Chancen und Risiken vollkeramischer Restaurationen

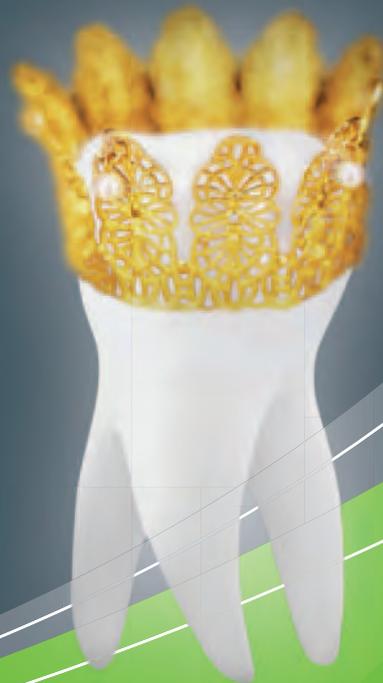
Zusätzliches Parallelprogramm für Zahntechniker/-innen



02
15 

www.iti.org/congressgermany

Fortbildungsakademie der
Landeszahnärztekammer Sachsen



Zum 25. Mal

Sächsischer Fortbildungstag
für Zahnärzte
und Praxisteam

25. und 26. September 2015

Die Ganze Zahnmedizin – Update 2015

25. September 2015
Workshopnachmittag

26. September 2015
Vorträge
begleitende Dentalausstellung

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Genauigkeit geht vor Schnelligkeit



Dr. Ralph Nikolaus

**Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
der KZV Sachsen**

Unlängst kritisierte der Expräsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier, die Ungenauigkeiten in der Sozialgesetzgebung unseres Landes: „Das Ergebnis sind viel zu viele Verfahren vor dem Bundessozialgericht, wo Sachverhalte erst endgültig geklärt werden.“

Dem kann ich nach fast 25-jähriger Tätigkeit für die KZV Sachsen nur zustimmen. Den alten Grundsatz „Genauigkeit geht vor Schnelligkeit“ vermisste ich in dieser Zeit bei ca. 30 Gesetzgebungsverfahren. Fast alle Gesetze waren Reaktionen auf aufgetretene Probleme bei der medizinischen Versorgung. Sie hatten eins gemeinsam: Mit bürokratischen Mitteln sollten Engpässe gelöst werden. Die Folge war eine zunehmende Bürokratisierung des Praxisalltags der Ärzte und Zahnärzte. Beispielhaft für die zunehmende Bürokratie in den letzten Jahren seien nur die Zwangsfortbildung, die Validierung in den Praxen und das Qualitätsmanagement genannt. Jüngstes Beispiel ist nun die Einführung des Mindestlohnes in Deutschland. Das Anliegen an sich kann man nur begrüßen. Nicht nur die CDU-Fraktion im Bundestag versucht derzeit, für kleine und mittlere Unternehmen, also auch für Zahnarztpraxen, die Vorschriften zu vereinfachen. Es bleibt die Frage: Warum hat man dies nicht vorher gesehen? Das Prinzip: „Genauigkeit geht vor Schnelligkeit“ wäre hier angesagt gewesen.

Eines der nächsten Projekte der schwarz-roten Regierung für 2015 besteht in einem weiteren Strafrechtsänderungsgesetz, mit dem die „Korruption im Gesundheitswesen“ bekämpft werden soll. Der derzeit vorliegende Referentenentwurf sieht die Einführung des Straftatbestandes der Bestechlichkeit und der Bestechung im Gesundheitswesen vor. Er soll alle Heilberufe einbeziehen und für Bereiche innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gelten. Eine Strafverfolgung soll auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind die von korruptiven Absprachen Verletzten, was Mitbewerber, aber auch die Patienten sein können. Ebenso sollen rechtsfähige Berufsverbände der Mitbewerber und Krankenkassen antragsberechtigt sein. Korruption kann mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass heilberufliche Entscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme Dritter getroffen werden.

So weit, so gut. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Grundsätzlich brauchen wir keinen weiteren Straftatbestand zur Korruption im Gesundheitswesen. Es bestehen bereits genügend berufsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungen für die Vertragszahnärzteschaft. Diese wurden übrigens im letzten Jahr zu einer Compliance-Leitlinie für die Vertragszahnärzte durch die Vertreterversammlung der KZBV zusammengefasst.

Auch ein neues Gesetz löst nicht das grundsätzliche Problem, dass bundesweit keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften bestehen, die sich in der Thematik auskennen. In der Vergangenheit wurden selbst größte Verstöße gegen das Sozialrecht oft gegen Zahlung einer mehrstelligen Geldsumme eingestellt. Wenn dann bei diesem Gesetzgebungsverfahren das Prinzip „Genauigkeit geht vor Schnelligkeit“ nicht eingehalten wird, so befürchte ich, dass am Ende unnötig neue Probleme auftreten und sich grundsätzlich kaum etwas ändert.

Das meint Ihr

Dr. Ralph Nikolaus

Inhalt

Leitartikel

Genauigkeit geht vor Schnelligkeit

Aktuell

Treffen der neuen Kammerversammlungsmitglieder
Entscheiden heißt Mitmachen

Zahnärzte halten an Freiberuflichkeit fest

Leserbrief

Post an die Barmer

Neue GEMA-Gebühren

Erhöhung des steuerlichen Freibetrages
für Vorsorgeaufwendungen ab 2015

Treffpunkt Praxismarkt

Praxisausschreibung

Fortbildung

Leitlinien – Willkommene Orientierungshilfen oder
beargwöhntes Menetekel?

Termine

Kurse im Februar/März 2015

Einladung zur Kammerversammlung

Stammtische

Einladung zum Goldenen Doktordiplom

Praxisführung

Identische Erneuerung und Wiederherstellung an
implantatgetragendem Zahnersatz (Teil 3)

GOZ-Telegramm

Erstattungseinschränkung dentale Volumentomographie

Die Zahnarztsuche – ein Service für Zahnarzt und Patient

Recht

Was muss ich bei der Ausstellung einer

AU-Bescheinigung beachten?

Mein Patient versteht mich nicht

Was ist bei der Behandlung von Kindern und

Jugendlichen unter 18 Jahren zu beachten?

Rabatte auf Zahnarztleistungen

Personalien

Promotionen

Geburtstage

Redaktionsschluss für die Ausgabe April
ist der 18. März 2015

Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Herausgeber

Informationszentrum Zahngesundheit Sachsen

Offizielles Organ der Landes Zahnärztekammer Sachsen
und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Schriftleitung

Dr. Thomas Breyer (v. i. S. d. P.),
Sabine Dudda, Dr. Holger Weißig

Redaktion

Gundula Feucker, Beate Riehme

Mitarbeiterin

Ines Maasberg

Redaktionsanschrift

Informationszentrum Zahngesundheit
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Telefon 0351 8066-276, Fax 0351 8066-279
E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de

Verlag

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-611

Anzeigen, Satz, Repro und Versand Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-610
www.satztechnik-meissen.de

Anzeigenabteilung

Sabine Sperling
Telefon 03525 718-624
E-Mail: sperling@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise

Zurzeit ist die Preisliste Nr. 17 vom Januar 2012 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise

Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten u. Mehrwertsteuer

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen
im In- und Ausland entgegen.



Auflage

5.330 Druckauflage, IV. Quartal 2014

Vertrieb

Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich
bis auf August + September (Doppelausgabe). Mitglieder
der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer
Mitgliedschaft.

Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und
Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine
Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete
oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der
Redaktion wieder.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unauf-
gefordert eingesandte Beiträge sinngemäß gekürzt zu veröffent-
lichen.

Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher
Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestat-
tet. Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheber-
rechtlich geschützt.

© 2015 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

Treffen der neuen Kammerversammlungsmitglieder Entscheiden heißt Mitmachen



Der neue gewählte Vorstand der Kammerversammlung und die Geschäftsführung der Kammer hatten die 23 neu gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu einer ersten Beratung am 21. Januar ins Zahnärztehaus eingeladen

Im September letzten Jahres wurde ich in die Zahnärztekammer gewählt und hatte nun gemeinsam mit allen anderen Neulingen die Gelegenheit, die „alten Hasen“ bei der „Beratung mit den neuen Kammerversammlungsmitgliedern“ persönlich kennen zu lernen.

Am 21. Januar war es dann soweit. Wenngleich der Titel „Beratung ...“ schon ein wenig förmlich klang, fand ich mich in lockerer, entspannter Atmosphäre wieder.

Den Beginn der Veranstaltung leitete der Kammerpräsident, Dr. Wunsch, mit der Begrüßung aller Gäste und der Vorstellung der anwesenden Vorstandsmitglieder ein.

Im Anschluss gab er uns einen kurzen Überblick über die Aufgaben der Zahnärztekammer und die zugrunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt auch die LZK Sachsen dem Heilberufe-Kammergesetz. Die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte werden von hauptamtlichen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle unterstützt.

Zudem verdeutlichte Dr. Wunsch uns den Unterschied von Kammer und KZV anhand deren Aufgabengebiete.

Ein wichtiger Teil der Arbeit der Zahnärztekammer findet derzeit in 12 verschiedenen Ausschüssen statt. Diese bearbeiten Themen wie Finanzen, Fortbildung, Öff-

entlichkeitsarbeit, Praxisführung oder Recht, um nur einige zu nennen. Im Vorstand sind diese Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Sie wurden uns durch den Vizepräsidenten, Dr. Lorenz, vorgestellt. Anschließend gab jedes der anwesenden Vorstandsmitglieder einen kurzen Überblick zu ihrer/seiner Person und erläuterte die Aufgaben ihres/seines Ausschusses.

Frau Dudda, die Geschäftsführerin der Kammer stellte uns nun an Hand des Organigramms die Geschäftsstelle vor. Jedes Ressort unterstützt die entsprechenden Ausschüsse der Kammer. Mit der Vorstellung der einzelnen Ressortleiter erhielten wir einen guten Überblick zu den unterschiedlichen Bereichen und den relevanten Ansprechpartnern. Damit bekamen die netten Stimmen vom Telefon nun auch ein Gesicht.

Abschließend ergriff Dr. Breyer als zweiter Vizepräsident das Wort. Der Vorsitzende des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit der LZÄK ist für das Marketing und damit u. a. für die Erstellung des Zahnärzteblattes, den ZahnRat und Pressemitteilungen zuständig. Er motivierte uns zu einer aktiven Mitarbeit in einem der zahlreichen Ausschüsse. Zum Ausklang des Nachmittags fand ein reger Austausch unter allen Kolleginnen



Vizepräsident Dr. Peter Lorenz (Bild oben) erläuterte die Arbeitsaufgaben des Vorstandes. Anschließend stellten die Ressortleiter der Verwaltung ihre Tätigkeitsfelder vor. Herr Lamprecht informierte dabei kurz über das aktuelle Thema Validierung.

und Kollegen in ungezwungener, fast schon familiärer Atmosphäre statt. Diese angenehme und informative Veranstaltung hat meine Begeisterung für eine aktive Mitarbeit in unserer Kammer bestätigt.

ZÄ Isabell Schulze

Zahnärzte halten an Freiberuflichkeit fest

552 sächsische Zahnärztinnen und Zahnärzte haben sich im Dezember 2014 an einer Umfrage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen beteiligt. Damit nutzten 17 Prozent der Befragten die Chance, sich zur Standespolitik zu äußern. Der Anteil der weiblichen Teilnehmer betrug mehr als 70 Prozent.

Eigene Niederlassung im Fokus

Die Bereitschaft für den Weg in die eigene Niederlassung ist bei den angestellten Zahnärzten und Assistenten in Sachsen nach wie vor vorhanden. Dies ist für den Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen das wichtigste Ergebnis der Befragung. Es wird zugleich als Botschaft an die Politik gesehen. Denn freiberuflich tätige Zahnärzte benötigen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen entsprechend zeitgemäße Rahmenbedingungen. Dazu gehören gesicherte und angemessene Honorare ebenso wie die Freiheit, gemeinsam mit den Patienten die jeweils richtige Therapie zu finden. Budgets, Degressions- und andere bürokratische Regelungen sind dabei wenig hilfreich. Auch Selektivverträge helfen vor allem Dritten und schränken die Wahlmöglichkeiten von Zahnarzt und Patient ein.

Für Berufsstand engagiert

Dass sich mehr als 45 Zahnärzte künftig in die Standespolitik einbringen wollen, zeugt zudem von Verantwortungsbewusstsein für den Berufsstand. Erfreulich dabei ist die große Bandbreite der Engagierten: Sowohl Assistenten und angestellte Zahnärzte als auch Vertragszahnärzte, ob jung oder älter, möchten in den Gremien der KZV mitarbeiten. Hier wird der Vorstand

allen Interessierten entsprechende Gesprächsangebote unterbreiten.

Leider gab es auch anonyme Bekundungen zur Mitarbeit. Wer sich nicht sicher ist, ob er seine Kontaktdaten mitgeteilt hat, kann dies gern telefonisch erfragen unter 0351 8053626.

Mit Standespolitik zufrieden

Veränderungen kann man nur bewirken, wenn man darüber spricht. Und oft äußert man sich erst, wenn man wirklich unzufrieden ist. Mit der Befragung wollte der Vorstand der KZV ganz aktiv den Vertragszahnärzten und angestellten Zahnärzten eine Plattform zur Meinungsäußerung bieten. So stand die Frage, wie zufrieden die Zahnärzte mit der standespolitischen Arbeit der KZV Sachsen sind. Von den Zahnärzten, die sich an der Befragung beteiligt haben, ist der größte Teil „meist zufrieden“ bzw. „sehr zufrieden“. Kommentare gab es vor allem von den 20 Zahnärzten, die „selten zufrieden“ angekreuzt haben. Hier gilt es zu schauen, wie es zu dieser Meinung kommt. Das Ergebnis insgesamt macht deutlich: Die Arbeit des Vorstandes wird akzeptiert.

Medien werden genutzt

Zu den Aufgaben der KZV gehören nicht nur die Honorarverhandlungen für vertragszahnärztliche Leistungen mit den

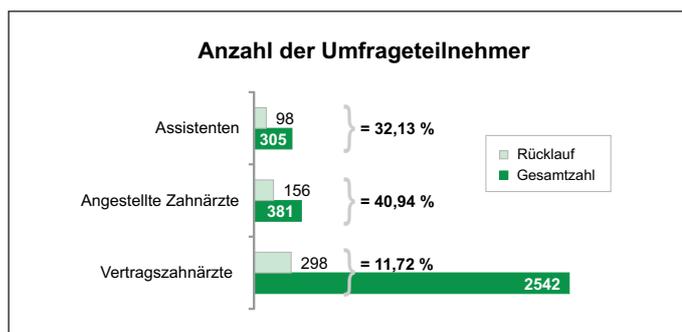
sächsischen Krankenkassen. Sie ist auch zuständig für rechtliche, abrechnungs- sowie vertragsgutachterliche Fragen. Um alle wichtigen Informationen zeitnah an die Mitglieder zu vermitteln, nutzt die KZV mehrere Medien: die Vorstands-Information, das Zahnärzteblatt Sachsen sowie www.zahnaerzte-in-sachsen.de. Des Weiteren organisieren die Obleute und Vertreter in ihren Regionen Zahnärzte-Stammtische. Die Befragung hat gezeigt, dass all diese Medien sowie die Stammtische als Informationsquellen ihre Berechtigung haben und von den Zahnärzten für den Praxisalltag genutzt werden.

Für den standespolitischen Mailedienst „KZVS-Info-Service“ haben sich im Rahmen der Befragung mehr als 140 Zahnärzte angemeldet. Hierüber bekommen sie künftig aktuelle wichtige Informationen per Mail zugesendet.

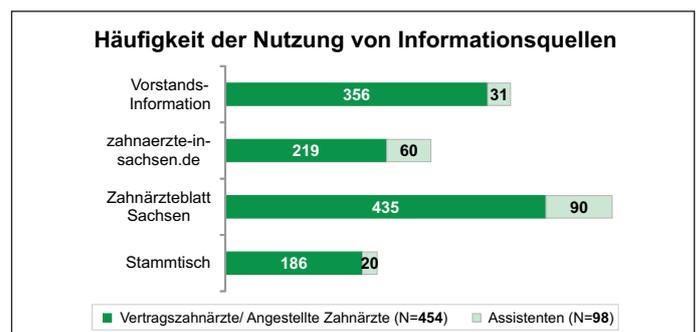
Dank des Vorstandes

Dr. Holger Weißig, Vorsitzender des Vorstandes der KZV Sachsen, und sein Stellvertreter, Dr. Ralph Nikolaus, bedanken sich bei allen, die sich trotz Vorweihnachtshektik die nötige Zeit zur Meinungsäußerung genommen haben. Sie freuen sich auf die Zusammenarbeit – sowohl mit den schon tätigen als auch mit den künftigen für den Berufsstand Engagierten.

Beate Riehme



Grafik 1 – Die Beteiligung an der Befragung war bei den angestellten Zahnärzten sowie Assistenten besonders hoch



Grafik 2 – Wichtige Informationsquellen zu standespolitischen Themen (Mehrfachnennung) sind die eigenen Medien

Leserbrief – Post an die Barmer

Barmer GEK
z. Hd. Herrn Dr. med. Christoph Straub
Vorstandsvorsitzender
Axel-Springer-Straße 44
10969 Berlin

Problem „Quality smile“

Sehr geehrter Herr Straub, nie hatte ich bisher mit der BARMER ein Problem. Und „wir“ sind sozusagen fast gleich alt. 1884 wurde die BARMER gegründet – 1885 die Voigtsche Praxis – siehe beigefügtes Bild.

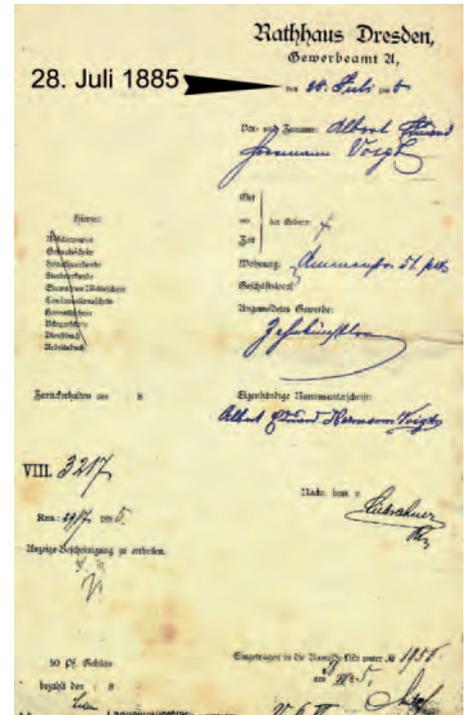
Der Urgroßvater behandelte bei seinem legendären Lehrmeister Hofrat Dr. Newell Sill Jenkins 1882 noch Richard Wagner mit, dann als „Zahnkünstler“ bestellte ihn die Königin-Mutter extra zu „Verrichtungen“ ins Sommerschloss Pillnitz (er fuhr mit dem Dampfschiff dahin!).

Also auch bei beiden Seiten gibt es eine seriöse und interessante Historie! 1945 kam es zum Totalverlust der Voigtschen Praxis im Stadtzentrum durch Ausbombung. Der Patient, um den es hier geht, war im Sommer 1945 als Achtjähriger einer der ersten Patienten in dieser neuen Praxis am Stadtrand. Er hat, nach seinen Aussagen heute, nie einen anderen Zahnarzt als Voigts (Großvater, Vater, und seit 1983 ich) erlebt. Auch schon seine Eltern waren „Voigtpatienten“.

Der Patient leidet an Zungenbrennen bei Vorhandensein einer Lingua Scrotalis.

Deshalb war mein Vorschlag für eine Brückenerneuerung 14–16 ganz bewusst: Verblendkeramik mit Vollverblendung auf Goldbasis. Die Berater Ihrer Kasse sagten zu dem Patienten, das sei alles zu teuer, er solle sich über Smile-Quality einen billigeren Zahnarzt suchen. Auch für Zahnreinigung sei die Kassen-Erstattung 20 Euro, wenn ein Smile-Quality-Zahnarzt gewählt würde.

Die altehrwürdige Krankenkasse BARMER mischt sich also hier plötzlich in die Therapiehoheit des approbierten Zahnarztes ein – ohne eine eigene Approbation zu besitzen! Und sie liegt therapeutisch falsch. Die Kasse betätigt sich unrechtmäßig als Konkurrenzregulierer. Und übrigens „PZR“ wird seit 25 Jahren getätigt, ohne die Zahnverluststatistik in dieser Zeit beeinflusst zu haben (das Wissen stammt von einer Hochschule)! Wir sind seit 130 Jahren immer preiswert! Jedoch Ihre Kasse hat mit diesem neumodischen Quatsch den betagten Patienten völlig verunsichert; er erwägt, die Kasse zu wechseln. Und ich werde ein Zeichen setzen. Er bekommt von mir die Arbeit umsonst. Und bitte keine fiskalischen Bedenken – ich werde auch für die nicht eingenommenen Kosten die Mehrwertsteuer dafür an das Finanzamt abführen. Ich bin von Ihrer Kasse zutiefst enttäuscht. Immer wieder wird im amerikanischen Stil eine neue Sau durch das Dorf getrieben. Stellen Sie sich vor, Zahnärzte wür-



Die Niederlassungsgenehmigung von 1885 für die Voigtsche Zahnarztpraxis

den sich in Vorstandsgehälter einmischen: „Da gibt es einen, der macht es für weniger Geld“. Ohne wirkliche Kenntnisse ist das inakzeptabel und unseriös. Seriös wäre es gewesen, mich hätte ein Mitarbeiter Ihrer Kasse angerufen und hätte mir das (sein!) Problem geschildert.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. med. Günter Voigt

Anzeigen

Praxiseinrichtungen

- 3D-Praxisplanung
- objektbezogene Einrichtung
- Behandlungszeilen
- Praxismöbel online
- Um- und Ausbau



 **Klaus Jerosch GmbH**
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
Mo - Fr: 07.00 - 18.00 Uhr
www.jerosch.com



FUNKTION UND DESIGN
INNENEINRICHTUNGS GMBH



Wir fertigen für Sie
nach individueller Planung

- Rezeptionen
- Behandlungszeilen
- Arbeitszeilen für Labor und Steri
- Umzüge
- Ergänzungen der vorhandenen Einrichtung

Untere Dorfstraße 44 | 09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon (037 22) 928 06 | Fax (037 22) 81 49 12 | www.funktion-design.de

Neue GEMA-Gebühren

Viele Zahnärzte setzen aus unterschiedlichen Beweggründen nicht nur Tonträger, sondern auch Radio- und Fernsehsendungen in ihrer Praxis ein. Sie bekamen am Anfang des Jahres einen Brief der GEMA mit dem Hinweis zusätzlicher Gebühren für eben diese öffentlichen Musikaufführungen.

Kreative Menschen schaffen Musik, Texte, Bilder, Filme oder Rundfunksendungen, die uns allen Freude bereiten und wichtige Kulturgüter in Deutschland sind. Die Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Filmhersteller, Textdichter und Komponisten haben Anspruch darauf, Lohn für ihre kreative Arbeit zu bekommen. Deshalb gibt es Verwertungsgesellschaften: Sie nehmen die Rechte ihrer Mitglieder treuhänderisch und kollektiv wahr und sorgen dafür, dass die Kreativen für die Nutzung ihrer Werke bezahlt werden. Für die Nutzer kreativer Leistungen übernehmen Verwertungsgesellschaften ebenfalls eine wichtige Aufgabe: Sie bieten die Rechte unkompliziert aus einer Hand, so dass die Nutzer mit der jeweiligen Lizenz Rechte an unzähligen kreativen Inhalten erhalten. Diejenigen, die die kreativen Beiträge für die Rundfunksendungen erschaffen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die öffentliche Nutzung ihrer Leistungen. Ein Teil dieser Rechte wird

bereits durch eine Lizenz mit der GEMA abgedeckt. Dazu gehören die Ansprüche der Komponisten, Textautoren und Musikverleger (GEMA), die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern (GVL) sowie die Werke von Autoren und Verlagen (VG Wort). Unberücksichtigt blieben bislang die Rechte der in den bzw. für die Sendeunternehmen tätigen Urheber, die von der VG Media wahrgenommen werden.

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender in Deutschland und vertritt unter anderem die Rechte der dort tätigen Redakteure, Moderatoren, Regisseure, Kameraleute oder Drehbuchautoren.

Um eine angemessene Vergütung ihrer Mitglieder zu gewährleisten, hat die VG Media den Tarif „Wiedergabe von Funksendungen“ im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieser Tarif sieht eine Vergütung in Höhe von 15 Prozent für

die Radiowiedergabe und 25 Prozent für die Fernseh wiedergabe auf die jeweiligen GEMA-Tarife vor und entspricht damit den Tarifen anderer Verwertungsgesellschaften mit vergleichbarem Rechteportfolio wie der GVL und der VG Wort.

Was heißt das für Zahnärzte, die Radio- oder Fernsehsendungen wiedergeben? Ebenso wie die GVL und die VG Wort hat die VG Media die GEMA damit beauftragt, das Inkasso für sie zu übernehmen. Die GEMA stellt somit im Namen der VG Media die Rechnungen aus und informiert die Nutzer. Damit erhalten die Kunden alle erforderlichen Rechte für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen aus einer Hand. Bei Fragen zur Lizenzierung wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche GEMA-Bezirksdirektion. Die Adressen finden Sie auf der Website der GEMA:

www.gema.de/bezirksdirektionen

Gaby Schilcher, GEMA

Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für Vorsorgeaufwendungen ab 2015

Durch eine am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 10 Abs. 3) wurde der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug für die Aufwendungen zur Basis-(Alters)vorsorge von bisher statischen 20.000 Euro (Ehepaare oder Lebenspartner 40.000 Euro) nunmehr an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Für 2015 ergibt sich somit ein Höchstbetrag von 22.172 Euro (44.344 Euro). In den Folgejahren wird der maximale Abzugsbetrag dynamisch an den jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung angepasst.

Zu den Aufwendungen zur Basis-(Alters)vorsorge gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum berufsständischen Versorgungswerk (also auch zur Zahnärzteversorgung!) und zu privaten Basis-Rentenversicherungen (Rürup-Renten).

Zu beachten ist, dass aufgrund der noch laufenden Übergangsphase von den vollen Höchstbeträgen erst ab dem Jahr 2025 profitiert werden kann. Bis dahin sieht das Gesetz eine schrittweise Anhebung der jährlich abziehbaren Basis-(Alters)vorsorgeaufwendungen vor. Für das Jahr 2015 berücksichtigt das Finanzamt maximal

80 Prozent der genannten Höchstbeträge. Jedes Jahr erhöht sich der abziehbare Höchstbetrag um weitere zwei Prozentpunkte.

Die Höchstabgabe zur Zahnärzteversorgung beträgt in diesem Jahr 15.600 Euro, wodurch für Höchstabgabebzahler 70 Prozent des Höchstbetrages für den Sonderausgabenabzug ausgeschöpft werden. Die verbleibenden steuerlich freigestellten 6.572 Euro könnten für eine private Basis-Rentenversicherung oder auch für eine freiwillige Zuzahlung bei der Zahnärzteversorgung eingesetzt werden.

Harry Stefan, ZVS

Treffpunkt Praxismarkt

Am **3. Juni 2015** plant die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen in der Zeit von 16 bis 18 Uhr wieder eine **Praxis- und Stellenbörse** im Zahnärztheaus.

Mit dieser Veranstaltung soll den Teilnehmern eine breite nichtkommerzielle Plattform geboten werden, wo sie verschiedene Interessen bündeln können: Das Vorstellenlassen von Angeboten und Gesuchen zu Praxisabgaben, Assistenzstellen und Kooperationen sowie das miteinander ins Gespräch kommen im Anschluss. Besonders Letzteres, der ungezwungene persönliche Kontakt zwischen Anbietern und Suchenden, macht den Reiz dieser Veranstaltung aus.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, Dr. Ralph Nikolaus, wird die

Veranstaltung eröffnen. In seiner Einführung möchte er den Teilnehmern einen Kurzüberblick zu dem Thema „Planung einer Praxisabgabe/-übernahme“ geben. Die Börse findet im zeitlichen Anschluss an die Fortbildungsreihe „Fit für die eigene Praxis“ (Kurs 4 – Der Vertragszahnarzt) der Landeszahnärztekammer Sachsen statt. Passend zu diesem Thema haben die Teilnehmer dieses Kurses die Möglichkeit, direkt zur Praxis- und Stellenbörse zu wechseln, um sich über den aktuellen „Praxismarkt“ zu informieren und natürlich auch selbst ein Gesuch zu starten. Ihre Anmeldung zur Veranstaltung richten Sie bitte an die Mitarbeiter im Geschäftsbereich Mitglieder der KZVS, Telefon 0351 8053-416, E-Mail: mitglieder@kzv-sachsen.de

Praxisausschreibung

Die **Bewerbungen** senden Sie bitte **schriftlich** unter **u. g. Kennziffer** an die **KZV Sachsen, PF 100 954, 01079 Dresden**.

Kennziffer	1026/0789
Planungsbereich	Erzgebirgskreis
Übergabetermin	01.01.2016
Fachrichtung	Allgemein
Praxisart	Einzelpraxis
Kennziffer	1056/0790
Planungsbereich	Zwickau
Übergabetermin	01.09.2016
Fachrichtung	Allgemein
Praxisart	Einzelpraxis
Kennziffer	2016/0791
Planungsbereich	Bautzen
Übergabetermin	01.07.2015
Fachrichtung	Allgemein
Praxisart	Einzelpraxis/ Praxisgemeinschaft

Anzeige



Frauenpower

Existenzgründung – Ein Orientierungsworkshop

17./18. April 2015

Veranstaltungsort
Sparkasse Leipzig · Humboldtstr. 25 · 04105 Leipzig

Information & Anmeldung:
NWD Berlin & Ost
 Silke Nehring
 Telefon: 0341 / 70214-14
 Fax: 0341 / 70214-22
 E-Mail: silke.nehring@nwd.de

dentale
zukunft




Ein Unternehmensbereich der 

In Kooperation mit:    www.nwd.de

Fortbildungsakademie: Kurse im Februar/März 2015

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden, Fax: 0351 80 66-106
E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Petra Kokel (Ressortleiterin, Kurse Strahlenschutz): Tel. 0351 8066-102

Edda Anders (Kurse für Zahnärzte): Tel. 0351 8066-108

Anett Hopp (Kurse für Praxismitarbeiterinnen): Tel. 0351 8066-107

Astrid Nitsche (Kurse für Praxismitarbeiterinnen): Tel. 0351 8066-113

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unseren Fortbildungsprogrammen für das 1. Halbjahr 2015 oder dem Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de

für Zahnärzte

Dresden

Notfall beim Zahnarzt – Grundkurs <i>Simulatortraining zu typischen Notfallsituationen (auch für Praxismitarbeiterinnen)</i>	D 05/15	Sören Weber	28.02.2015, 09:00-16:00 Uhr
Desinfektion des Wurzelkanals und Behandlung endodontischer Schmerzfälle	D 07/15	Prof. Dr. Edgar Schäfer	06.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Besonderheiten zahnärztlicher Therapie vor und nach Strahlentherapie, Organtransplantationen und Bisphosphonatmedikation	D 08/15	Dr. Christine Schwerin	06.03.2015, 15:00-19:00 Uhr
Implantatprothetik – Sicher durch den Praxisalltag	D 10/15	Dr. Falk Nagel	11.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Kniffliges für die Abrechnungsspezialisten der Praxis <i>(auch für Praxismitarbeiterinnen)</i>	D 11/15	Dr. Tobias Gehre, Simona Günstler	13.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Sinn & Unsinn zahnärztlicher Schienenbehandlung <i>Der richtige Biss im Spannungsfeld zwischen Indikation, klinischer Umsetzung und wirtschaftlicher Behandlung</i>	D 15/15	Dr. Utz Damm	18.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Toxikologie und Verträglichkeit von Zahnrestaurations- materialien	D 16/15	Prof. Dr. Franz-Xaver Reichl	18.03.2015, 14:00-20:00 Uhr
Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Handeln in der zahnärztlichen Praxis <i>Juristische Grundlagen, beweissichere Dokumentation</i>	D 17/15	Prof. Dr. Christine Erfurt	20.03.2015, 14:00-17:00 Uhr
Richtiges Beantragen und Abrechnen von ZE-Heil- und -Kostenplänen <i>(auch für Praxismitarbeiterinnen)</i>	D 18/15	Simona Günstler, Dr. med. Klaus-Peter Hüttig	20.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Kofferdam- und Matrizentechnik <i>Kurs mit praktischen Übungen</i>	D 19/15	Dr. med. Regina Montag	20.03.2015, 14:00-18:00 Uhr
Adhäsive Zahnmedizin – rundherum an einem Wochenende mit Hands-on	D 20/15	Prof. Dr. Roland Frankenberger	20.03.2015, 15:00-19:00 Uhr 21.03.2015, 09:00-16:00 Uhr
Gelebte Ergonomie – Effiziente Zusammenarbeit und perfekte Sicht im Einklang mit gesunder schonender Körperhaltung <i>(auch für Praxismitarbeiterinnen)</i>	D 22/15	Jens-Christian Katzschner	21.03.2015, 09:00-15:00 Uhr

Zahnärztliche Chirurgie – Aus der Praxis für die Praxis	D 23/15	PD Dr. Dr. Matthias Schneider	21.03.2015, 09:00-16:00 Uhr
Moderne Parodontologie – Von effektiver Vorbehandlung über bedarfsgerechte Chirurgie zur individuellen Nachsorge	D 24/15	Prof. Dr. Nicole B. Arweiler	21.03.2015, 09:00-16:00 Uhr
Arbeitsrecht für die Zahnarztpraxis – Notwendige Kenntnisse und Möglichkeiten der Vertragsgestaltung	D 25/15	RA Michael Goebel	25.03.2015, 14:00-18:00 Uhr
Ernährung und Mundgesundheit	D 26/15	Dr. Andrea Diehl	27.03.2015, 14:00-18:00 Uhr
Grundsätze der kieferorthopädischen Diagnostik, interdisziplinäre Behandlungsplanung und KFO-Therapie beim Spaltträger	D 27/15	Prof. Dr. med. habil. Karl-Heinz Dannhauer	27.03.2015, 14:00-20:00 Uhr
Aus der craniomandibulären Dysfunktion zurück in die craniomandibuläre Funktion	D 28/15	Dr. Andrea Diehl	28.03.2015, 09:00-17:00 Uhr
Tissue Master Concept® Extrahieren, Replantieren, Extrudieren, Implantieren	D 29/15	Dr. Stefan Neumeyer	28.03.2015, 09:00-17:00 Uhr

Chemnitz

Kniffliges für die Abrechnungsspezialisten der Praxis (auch für Praxismitarbeiterinnen)	C 01/15	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	27.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
--	----------------	-------------------------------------	--------------------------------

für Praxismitarbeiterinnen**Dresden**

Theoretischer und praktischer Bleaching-Workshop	D 112/15	Tatjana Bejta	27.02.2015, 14:00-18:00 Uhr
Excel – Praxiszahlen im Blick (auch für Zahnärzte)	D 116/15	Uta Reps	06.03.2015, 13:00-19:00 Uhr
Was leisten Zahnpasten und Spüllösungen für die Hygiene, bei überempfindlichen Zahnhälsen und zur Aufhellung?	D 120/15	Prof. Dr. Nicole B. Arweiler	20.03.2015, 14:00-19:00 Uhr
Kompetente Mitarbeit in der kieferorthopädischen Praxis	D 121/15	Ulrike Brockhage	25.03.2015, 09:00-17:00 Uhr

Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer Sachsen

Sächsischer ZMV-Tag

für alle ZMV und Zahnmedizinische Fachangestellte

18. April 2015 • Zahnärztehaus Dresden • Vorträge (Beginn 09:00 Uhr):**Dem ABER begegnen – im Umgang mit Patienten und Kollegen***Dipl.-Germ. Karin Namianowski, Wasserburg***Folgerichtiges – wenn die Hygiene zu kurz kommt***Dr. Peter Lorenz, Trebsen***Die Kraft der Stimme – ein Plädoyer für den guten Ton***Marie-Antoinette Lühns, Dresden***Der Patient mit Demenz – Praxisalltag und Hausbesuche***Uta Reps, Dresden***Abrechnung – update***Ingrid Honold, Weidenstetten*

Noch Plätze frei im Workshop W2:

Die flexible und gesunde Stimme im Praxisalltag;

13:45–15:45 Uhr; Marie-Antoinette Lühns

Informationen:

Frau Nitsche, Telefon 0351 8066-113

E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Einladung zur Kammerversammlung

Die **56. Kammerversammlung** findet am

**Sonnabend, 21. März 2015, 9:30 Uhr,
im Hörsaal des Zahnärztheuses, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden**
statt.

Die Kammerversammlung ist für alle Kammermitglieder öffentlich. Anmeldungen bitte in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Sachsen vornehmen.

Die genaue Tagesordnung kann in der Geschäftsstelle, Telefon 0351 8066240, ab dem 25. Februar 2015 abgerufen werden.

Stammtische

Elstertalkreis

Datum: Mittwoch, 11. März 2015, 18 Uhr; Ort: Gaststätte „Vorwerk“, Oelsnitz; Themen: Zahnärztliche Traumatologie und Gesichtsverletzungen, Standespolitik; Information: Dr. med. Wolfgang Seifert, Telefon 037422 47803

Bautzen

Datum: Mittwoch, 18. März 2015, 19 Uhr; Ort: „Best Western Plus Hotel“, Bautzen; Themen: Dentoalveoläre Eingriffe bei blutungsgefährdeten Patienten, Periimplantitisprophylaxe; Information: Dipl.-Stom. Andreas Mühlmann, Telefon 03591 44176

Freiberg/Flöha

Datum: Mittwoch, 25. März 2015, 19 Uhr; Ort: Gaststätte „Goldener Stern“, Frankenstein; Themen: Validierung des Aufbereitungsprozesses und Eckpunkte möglicher Praxisbegehung; Information: Dr. Dietmar Jolie, Telefon 037293 506

FVDZ-Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Leipzig

Datum: Dienstag, 24. Februar 2015, 20 Uhr; Ort: Gaststätte „Apels Garten“, Leipzig; Thema: Mitgliederversammlung mit Wahl des Bezirksvorstandes Leipzig; Information: Dr. med. Angela Echtermeyer-Bodamer, Telefon 0341 461 2012

FVDZ-Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Dresden

Datum: Dienstag, 4. März 2015, 16:30 Uhr; Ort: Zahnärztheaus, Dresden; Themen: Auswertung digitaler 3D-Röntgendaten für Überweiser, Wahl des Bezirksvorstandes; Information: Dr. Lutz Krause, Telefon 03594 700880

Patientenakademie – eine Empfehlung für Ihre Patienten

Termin: 14. März 2015, 10 Uhr
Ort: Zahnärztheaus
Thema: Zahnspangen gibt's nicht nur für Kinder
– mit Life-Demonstration des Klebens einer festen Zahnspange

Referentin: Dipl.-Stom. Iris Langhans
Der Eintritt für Ihre Patienten ist wie immer frei.

Auftritt frei für Ihr Hobby ab 1. Oktober 2015



*Im Foyer der Landes Zahnärztekammer Sachsen werden regelmäßig die beiden Vitrinen mit Ausstellungen gestaltet. Eine dieser Vitrinen soll künftig genutzt werden, um Hobbys oder Sammelleidenschaften von Kollegen für Kollegen eine kleine Bühne zu geben. Wer also sein mit Liebe und Leidenschaft betriebenes Hobby zeigen möchte, kann sich an die Redaktion des Zahnärzteblattes Sachsen wenden, um nähere Informationen zu technischen Details bzw. Terminen zu erhalten:
Telefon 0351 8066-275 oder -276; E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de*

Änderungen bei der Künstlersozialabgabe ab 2015 – auch in der Zahnarztpraxis

Von 2015 an wird es zu grundlegenden Änderungen beim Umfang und bei der Durchführung von Prüfungen der Künstlersozialabgabe kommen. Die dazu erforderlichen Regelungen enthält das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG). Es wurde am 4. August 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kern der Neuregelung – mehr Abgabeproofungen

Das Gesetz (SGB IV) wurde in Bezug auf Prüfungen der Zahlung der Künstlersozialabgabe in seinen wesentlichen Zügen neu gefasst und sieht ab dem 1. Januar 2015 vor, dass

- alle Arbeitgeber, die bereits **in der Vergangenheit** von der Abgabepflicht erfasst worden sind und jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse erstatten, **mindestens alle vier Jahre geprüft** werden (§ 28p Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 SGB IV),
- alle Arbeitgeber mit **weniger als 20 Beschäftigten** im Durchschnitt alle zehn Jahre geprüft werden (§ 28p Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 SGB IV).

Was kommt auf die Arbeitgeber zu?

Ab dem Jahr 2015 wird **jeder Arbeitgeber** alle vier Jahre mit dem Thema „Künstlersozialversicherung“ **konfrontiert**, sei es im Rahmen einer Prüfung, sei es in Form **einer Beratung**. Etwa die Hälfte aller Arbeitgeber (jährlich ca. 410.000) wird geprüft: Der anderen Hälfte (60 % der Arbeitgeber **mit bis zu 19 Beschäftigten**, insgesamt ca. 390.000 jährlich) bleibt das Thema **jedoch nicht „erspart“**: Sie wird zwar nicht geprüft, aber **beraten**.

Diese Beratung ist **keine unverbindliche Information**, sie soll den Arbeitgeber für eine etwaige Abgabepflicht sensibel machen und ihn in die Pflicht nehmen.

Dazu werden die betroffenen Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend beraten

(§ 28p Abs. 1b Satz 2 bis 7 SGB IV): Ihnen werden künftig mit der **Prüfankündigung „Hinweise zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ übersandt**. Im Rahmen der Prüfung sollen die Arbeitgeber dann schriftlich bestätigen, dass sie über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden sind und alle abgabepflichtigen Sachverhalte melden werden. Werden Prüfungen bei einer Abrechnungsstelle (z. B. in einem Steuerbüro) durchgeführt, erhält diese die jeweiligen Hinweise für den einzelnen Arbeitgeber mit der Bitte, entweder selbst zu unterschreiben, wenn sie dazu bevollmächtigt ist, oder dafür Sorge zu tragen, dass im Zeitpunkt der Prüfung die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt

Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, der Künstlersozialkasse abgabepflichtige Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten zu melden und er unterwirft sich u. U. einer längeren Verjährungsfrist als üblich.

(Quelle: summa summarum 6.2014)

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, rufen Sie uns an oder fordern Sie unser Merkblatt per E-Mail an.



Kontakt:

Fachberater für
den Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH)
Daniel Lüdtkke
Steuerberater

ETL | ADMEDIO Pirna

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft – insbesondere auf die Beratung von Zahnärzten spezialisiert – und unterstützen Sie gern

ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH

Außenstelle Chemnitz

Weststraße 21 · 09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 3 55 67 53 · Fax: (0371) 3 55 67 41

admedio-chemnitz@etl.de · www.ADMEDIO.de

ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Pirna

Bahnhofstraße 15b · 01796 Pirna

Telefon: (03501) 56 23-0 · Fax: (03501) 56 23-30

admedio-pirna@etl.de · www.ADMEDIO.de

Unternehmen der ETL-Gruppe

Identische Erneuerung und Wiederherstellung an implantatgetragendem Zahnersatz (Teil 3)

© -Fortbildung

Zu diesem Beitrag können Sie
Fortbildungspunkte erhalten.
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Auch für Reparaturen sind in der Befundklasse 7 FZ-Befunde definiert. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die Befunde für Wiederherstellungen an Kronen und Brücken vor.

Der FZ-Befund 7.3 beinhaltet die Wiederherstellung der Facette/Verblendung im Verblendbereich an Suprakonstruktionen, auch an Teleskopkronen. Er ist je erneuerungsbedürftiger Facette/Verblendung ansetzbar. Er kann auch zur Abrechnung kommen, wenn sich eine Facette/Verblendung gelöst hat und wieder befestigt werden muss. Auch bei einer Teilerneuerung einer Facette/Verblendung steht dem Patienten der FZ-Befund 7.3 zu. Die Art der Wiederherstellung, ob durch eine direkte oder indirekte Methode, spielt keine Rolle. Wenn die Krone zum Zweck der Wiederherstellung gelöst und dann rezementiert/verschraubt werden muss, ist der FZ-Befund 7.4 ansatzfähig. Die FZ-Befunde 7.3 und 7.4 sind dem Kostenträger zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich für Versicherte der Betriebskrankenkassen, sofern diese ihren Wohnsitz in Sachsen haben. Für die Angehörigen des Polizeiverwaltungsamtes Sachsen (Landespolizei), der Feuerwehr sowie der Bundespolizei muss ebenfalls keine Genehmigung eingeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass Heil- und Kostenpläne für die sogenannten Härtefallpatienten in der gesetzlichen Krankenversicherung generell genehmigungspflichtig sind.

Hinweise zum Beispiel 1:

Die Verblendung wird innerhalb der Verblendgrenzen – ZE-Richtlinie Nr. 20 – erneuert, so dass ein Anspruch auf den Festzuschuss besteht.

Da es sich nicht um eine Ausnahme der ZE-Richtlinie Nr. 36a handelt, stellt diese Maßnahme eine andersartige Versorgung dar. Dies ist bei Aufstellung des Heil- und Kostenplanes bereits mit „D“ zu kennzeichnen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Patienten. Demzufolge werden das zahnärztliche Honorar nach GOZ und die zahn-technischen Leistungen nach der „Nicht-BEL“ beziehungsweise BEB berechnet. Gemäß dem GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer beinhaltet die GOZ-Position 2320 die Verblendungserneuerung und das Wiedereinsetzen der Krone. Art, Umfang und Zeitaufwand der Maßnahme werden entsprechend der Bemessungskriterien nach § 5 Abs. 2 GOZ dargestellt. Bei der GOZ-Position 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) sind Abformmaterial und gegebenenfalls die Kosten des konfektionierten Provisoriums zusätzlich berechnungsfähig.

ZE-Richtlinie Nr. 20:

„Zur Regelversorgung gehören metallische Voll- und Teilkronen. Ebenfalls zur Regelversorgung gehören vestibuläre Verblendungen im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4. Im Bereich der Zähne 1 bis 3 umfasst die vestibuläre Verblendung auch die Schneidekanten.“

ZE-Richtlinie Nr. 36a:

„Suprakonstruktionen gehören in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung: bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind sowie ...“

Beispiel 1 – Bemerkungen:

Erneuerung der keramischen Vollverblendung an der implantatgetragenen Krone regio 42 indirekt

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B						k	i										B
R																	R
TP																	TP

Hinweis: Das Ausfüllen des Zahnschemas ist bei Wiederherstellungen nicht erforderlich. Es dient lediglich der besseren Beispieldarstellung (gilt für alle Beispiele).

Festzuschuss	1 x 7.3, 1 x 7.4
GOZ	1 x 2320, 1 x 2270

Fremdlaborrechnung NBL (Beispiel 1)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl
NBL	Modell aus Superhartgips	2
NBL	Modellmontage in Mittelwertartikulator	1
NBL	Zahnfarbenbestimmung	1
NBL	Vollverblendung Keramik	1
NBL	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit	1
NBL	Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	1
NBL	Versandkosten	2

Prüfung der Plausibilität (Beispiel 1) –

Erneuerung der keramischen Vollverblendung regio 42 indirekt

FZ-Befund	GOZ	NBL
1 x 7.3	2320	Vollverblendung Keramik
1 x 7.4		

Hinweise zum Beispiel 2:

Aufgrund der Wiederherstellung im direkten Verfahren kommt nur der FZ-Befund 7.3 zum Ansatz. Eine provisorische Versorgung entfällt.

Prüfung der Plausibilität (Beispiel 2) –

Erneuerung der keramischen Vollverblendung regio 42 direkt

FZ-Befund	GOZ
1 x 7.3	2320, ggf. zuzüglich Material

Hinweise zum Beispiel 3:

Bei dieser Wiederherstellungsmaßnahme handelt es sich um eine Ausnahmeindikation der ZE-Richtlinie 36 a. Damit erfolgt die Abrechnung nach BEMA. Den BEMA-Nrn. ist der Buchstabe „i“ anzufügen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung über die KZV. Im Gegensatz zur GOZ ist das Wiedereingliedern der Krone nach der BEMA-Nr. 24 ai zusätzlich berechnungsfähig. Für die zahn-technische Rechnungslegung ist in den einleitenden Bestimmungen § 2 festgehalten, dass bei der oben genannten ZE-Richtlinie die im BEL II gesondert beschriebenen (*bei Implantatversorgung*) Leistungen Abrechnungsgrundlage sind. Bereits bei der Auftragsvergabe muss dies für den Zahntechniker erkennbar sein. Das Material für die provisorische Krone wird in tatsächlicher Höhe über den Eigenbeleg berechnet.

Prüfung der Plausibilität (Beispiel 3) –

Erneuerung der vestibulären Verblendung regio 42 indirekt

FZ-Befund	BEMA	BEL II
1 x 7.3	24 bi	Pos. 162 8
1 x 7.4	24 ai	—

Beispiel 2 – Bemerkungen:

Erneuerung der keramischen Vollverblendung an der implantatgetragenen Krone regio 42 direkt

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B						k	i										B
R																	R
TP																	TP

Festzuschuss 1 x 7.3
GOZ 1 x 2320

Materialberechnung für Verblendungserneuerung
Auszug aus dem BGH – Urteil vom 27. Mai 2004 – Az.: III ZR 264/03
1. Berechenbar sind nach §§ 3 und 4 GOZ nur Materialien, die in der GOZ ausdrücklich als berechnungsfähig benannt werden. Alle weiteren Materialien sind mit der Gebühr abgegolten.
2. Materialien können abweichend von Satz 1 dann gesondert berechnet werden, wenn die sogenannte „Zumutbarkeitsgrenze“ überschritten wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Materialkosten den Einfauchsatz der jeweiligen Gebühr aufbrauchten.

Berechnungsbeispiel entsprechend dem Urteil des Bundesgerichtshofes:

GOZ-Position	Gebührenhöhe im Einfauchsatz
2320	19,68 €
Keramikreparaturset	Gesamtpreis
für 6 Neuverblendungen	243,95 € (inklusive MwSt.)
je Neuverblendung	40,66 €

Somit kann das Material zusätzlich berechnet werden.

Beispiel 3 – Bemerkungen:

Erneuerung der vestibulären Verblendung an der implantatgetragenen Krone regio 42 indirekt

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B							i										B
R																	R
TP																	TP

Festzuschuss 1 x 7.3, 1 x 7.4
BEMA 1 x 24 bi, 1 x 24 ai, 1 x 19 i

Fremdlaborrechnung BEL II (Beispiel 3)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl
001 8	Modell <i>bei Implantatversorgung</i>	2
012 8	Mittelwertartikulator <i>bei Implantatversorgung</i>	1
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik <i>bei Implantatversorgung</i>	1
933 8	Versandkosten <i>bei Implantatversorgung</i>	2

GOZ-Telegramm

Frage	Ist eine Berechnung der Geb.-Nr. 5070 GOZ neben Reparaturmaßnahmen am herausnehmbaren Zahnersatz möglich?
Antwort	Die Berechnung der Geb.-Nr. 5070 GOZ neben den Geb.-Nrn. 5250 bzw. 5260 GOZ erfolgt immer dann, wenn an vorhandenem Zahnersatz durch Erweiterung der Prothesenbasis eine neue Spanne ausgebildet wird. Bsp.: vorhandene Modellgussprothese – 15 bis 17 und 26, 27 ersetzt, Erweiterung 21, 11 => neuer Prothesensattel Die Erweiterung eines bereits vorhandenen Sattels rechtfertigt nicht den Ansatz der Geb.-Nr. 5070 GOZ. Bsp.: Vorhandene Modellgussprothese – 15 bis 17 und 26, 27 ersetzt, Erweiterung 25 => vorhandener Sattel wird lediglich erweitert
Theorie	Geb.-Nr. 5070 GOZ Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel
Fundstelle	GOZ – Abschnitt F GOZ-Infosystem

Einladung zum Goldenen Doktordiplom

Die Charité ehrt seit vielen Jahren ihre Alumni, die vor 50 Jahren an der Charité promoviert haben, mit der Vergabe einer „Goldenen Doktorurkunde“. Auch im Jahr 2015 soll dies wieder im Rahmen eines großen Festaktes im Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin-Mitte erfolgen. Leider ist der Kontakt zu so mancher Kollegin/manchem Kollegen verloren gegangen. Sollten Sie vor etwa 50 Jahren in Berlin promoviert haben oder jemanden kennen, für den das zutrifft, melden Sie sich doch bitte im Promotionsbüro der Charité – Universitätsmedizin Berlin Telefon 030 450576018/016/058.

Erstattungseinschränkung dentale Volumentomographie

In letzter Zeit mehren sich Fragen zur Erstattung von Kosten für eine dentale Volumentomographie. Private Krankenkassen würden zunehmend eine Leistungserstattung mit der Begründung ablehnen, dass die dentale Volumentomographie eine medizinisch nicht notwendige Leistung und demzufolge nicht erstattungsfähig sei.

Gemäß § 1 Abs. 2 GOZ darf der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige Versorgung erforderlich sind. Leistungen und deren Vergütung, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehen, müssen vom Patienten verlangt und nach § 2 Abs. 3 GOZ in einem schriftlichen Heil- und Kostenplan vereinbart werden.

Die zahnmedizinische Notwendigkeit einer Leistung richtet sich nach den objektiven Erkenntnissen. So gilt grundsätzlich,

dass für jede Röntgenaufnahme, so auch für eine DVT, eine rechtfertigende Indikation bestehen muss.

Im Jahr 2013 wurde eine s2k-Leitlinie zur dentalen digitalen Volumentomographie veröffentlicht. Diese beschäftigt sich mit dem derzeitigen Wissensstand und gibt Empfehlungen zur Anwendung. Es werden alle Fachgebiete der Zahnmedizin in die Betrachtungen einbezogen. Als Vorteil der dreidimensionalen Röntgenbildgebung wird die Darstellung der abgebildeten anatomischen Strukturen in allen Raumrichtungen genannt, was zu einem erhöhten Richtungsinformationsgehalt führt und eine räumliche Zuordnung von anatomischen Strukturen in drei Dimensionen häufig überhaupt erst ermöglicht.

Das Wissen um diese Leitlinie kann unter Umständen allen Kollegen hilfreich sein, deren Patienten von einer Erstattungseinschränkung durch Erstattungsstellen betroffen sind. Eine Anerkennung der medizini-

schen Notwendigkeit einer DVT-Aufnahme muss zumindest immer dann gegeben sein, wenn auf anderem Weg keine gesicherten Erkenntnisse über anatomische Strukturen zu gewinnen sind. Im Übrigen hat der BGH in seinem Urteil vom 29.05.1991 ausgeführt, dass die medizinische Notwendigkeit einer Leistung immer dann zu bejahen ist, wenn es nach den objektiven Befunden und den hierauf beruhenden anerkannten ärztlichen Erkenntnissen vertretbar war, die Leistung als notwendig anzusehen. Möchte ein Versicherer seine Leistungspflicht einschränken, ist er dafür darlegungs- und beweispflichtig.

Bei planbaren Leistungen erscheint eine vorherige Abklärung der Erstattung über einen Heil- und Kostenplan sinnvoll. Die oben genannte Leitlinie finden Sie u. a. im Praxishandbuch der LZKS online unter: <http://phb.lzk-sachsen.org/roentgen.html>.

Dr. med. dent. Tobias Gehre

Die Zahnarzt-Suche – ein Service für Zahnarzt und Patient

Die auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de integrierte Zahnarzt-Suche ermöglicht es Zahnärzten und Patienten, Zahnarztpraxen in ganz Sachsen zu finden und schnell zu kontaktieren. Voraussetzung für das erfolgreiche Suchen einer Praxis ist, dass diese vorher der Veröffentlichung von Praxisdaten zugestimmt hat.

Wo und wie suche ich?

Über den Direktlink auf der Startseite (rechte Marginalspalte) gelangen Sie zur Zahnarzt-Suche (Abb. 1). Danach wird die Wahl der Suche zwischen den möglichen Suchkriterien „Praxis“ oder „Ihr aktueller Standort“ unterschieden.

Welche Suche ist für mich die Richtige?

1. Suchen Sie die Praxisdaten eines bestimmten Zahnarztes, dann geben Sie dessen Namen im Feld „Praxis: Name“ ein.
2. Interessieren Sie sich für die Praxen in einem bestimmten Ort, dann bietet sich die Suche nach „Praxis: Praxisort“ an. Geben Sie hier z. B. „Dresden“ ein, dann werden in einem vordefinierten Umkreis die eingetragenen Praxen angezeigt. Bitte beachten Sie, dass zunächst nur die ersten drei Ergebnisse zu sehen sind. Möchte man „alle“ Praxen angezeigt bekommen, muss dies oberhalb der Kartendarstellung angeklickt werden (siehe Abbildung 2).

3. Möchten Sie einen Zahnarzt in der Nähe Ihres Standortes finden, dann geben Sie Ihre Adresse im Feld „Ihr aktueller Standort“ ein.

Welche Informationen erhalte ich?

Nach Klick auf den Button „Suchen“ wird das Suchergebnis visualisiert, hier am Beispiel der Suche nach „Praxis: Praxisort Dresden“ (Abb. 2). Die unter der Kartendarstellung stehenden Praxisangaben basieren auf den von der Praxis zur Verfügung gestellten Daten.

- Das Muster beinhaltet Angaben wie
- den Praxisnamen mit Praxisanschrift und Telefon-Nummer
 - Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse
 - Fachgebiet/Tätigkeitsschwerpunkt
 - Barrierefreiheit
 - Sprechzeiten

Als zusätzlicher Service ist der **Routenplaner** integriert. Bei Bedarf navigieren

Sie bzw. die Patienten mit diesem zur gewünschten Praxis.

Wie ändern Sie Ihre Angaben innerhalb der Zahnarzt-Suche?

Sollten sich Ihre Praxisdaten oder Ihre Sprechzeiten geändert haben, dann senden Sie uns bitte eine Änderungs-meldung. Ein entsprechendes Webformular finden Sie nach dem Login unter ZAHNÄRZTE und unter Downloads und Formulare „Änderungsmeldungen“. Wählen Sie dort bitte den Link „Meldung zur Änderung der Sprechzeiten“.

Ihre Praxis ist noch nicht in der Zahnarzt-Suche veröffentlicht?

Sollten Sie bisher noch keinen Eintrag Ihrer Praxis in der Zahnarzt-Suche finden, diesen aber wünschen, dann stehen wir Ihnen gern unter service@kzv-sachsen.de zu Verfügung.

Patricia Weilandt



Abb. 1 – Die Zahnarztsuche bietet mehrere Suchkriterien zur Auswahl, z. B.: „01099 Dresden“

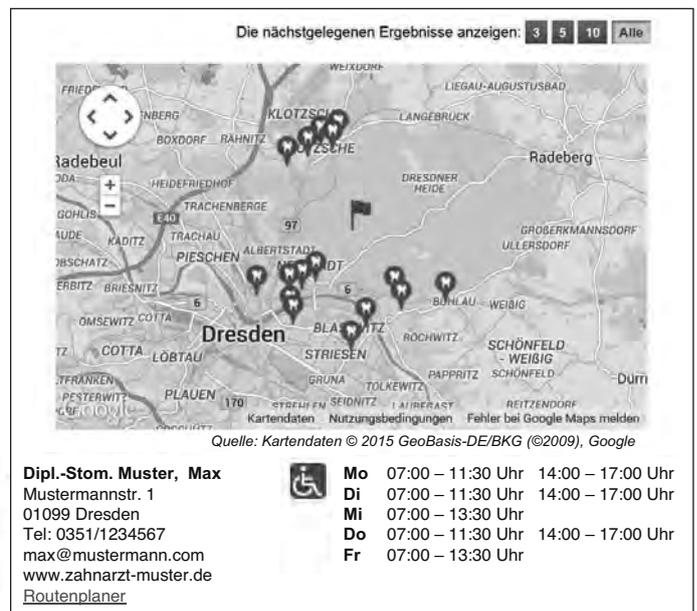


Abb. 2 – Beispielhaft sehen Sie einen Eintrag der Praxis Max Muster

Was muss ich bei der Ausstellung einer AU-Bescheinigung beachten?

Das Ausstellen einer sog. AU-Bescheinigung gehört zu den alltäglichen Aufgaben eines Zahnarztes. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie der Zeitpunkt der Feststellung haben für den Versicherten häufig weitreichende Folgen. Insbesondere muss der Zahnarzt Kenntnis darüber haben, inwieweit er auf Drängen des Versicherten rückwirkende Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit treffen darf und nach welchen Kriterien die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen hat.

Die Krankenversicherung ist an die Feststellungen des Zahnarztes in der Regel nicht gebunden, sondern kann dies überprüfen lassen. Gerade im Hinblick auf diese Überprüfung sollte der Zahnarzt dafür sensibilisiert sein, keine „Gefälligkeits-Atteste“ auszustellen, die strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben können. Jede Feststellung sollte erkennen lassen, dass sich der Zahnarzt Gedanken über den objektiven gesundheitlichen Zustand seines Patienten, bezogen auf die jeweilige Tätigkeit des Patienten, gemacht hat.

1. Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Eine gute Grundlage für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sind die sogenannten Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 14.11.2013.

Die Verfahrensweise für die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit ist im Übrigen im § 12 BMV – Z geregelt. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte aufgrund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.

Zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit muss dem Zahnarzt also bekannt sein, welche berufliche Tätigkeit der Patient ausübt, soweit noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Sollte das Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beendet sein, besteht Arbeitsunfähigkeit nur dann, wenn die letzte oder eine ähnliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Wenn Versicherte

arbeitslos sind, besteht Arbeitsunfähigkeit nur dann, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für die er sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen ist. Bei Leistungsempfängern nach dem SGB II erfolgt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit danach, ob diese noch in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Für den Zahnarzt bedeutet dies, dass er ohne Kenntnis von der Tätigkeit des Patienten bzw. seiner Arbeitslosigkeit nicht in der Lage ist, Arbeitsunfähigkeit festzustellen. In der zahnärztlichen Praxis wird es jedoch Beschwerdebilder geben, die unabhängig von jeder Tätigkeit oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit führen müssen. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hängt nicht davon ab, ob die erbrachten Leistungen zur vertragsärztlichen Versorgung durch die Krankenversicherung gehören oder Privatleistungen sind. Es gilt hier die allgemeine Definition der Krankheit als ein regelwidriger, körperlicher, psychischer oder geistiger Zustand, der Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Dies gilt auch bei körperlichen Zuständen nach kosmetischen Leistungen, wie z. B. Zungenpiercing.

2. Rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Mit der rückwirkenden Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sollte der Zahnarzt grundsätzlich zurückhaltend umgehen. Der Patient hat häufig ein großes Interesse daran, dass auch für die Vergangenheit Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird, um seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung

bzw. Krankengeld nicht zu gefährden. Dabei sollte der Zahnarzt auch Kenntnis davon haben, wann ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 SGB V besteht. Der Anspruch auf Krankengeld beginnt nicht schon mit dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit, sondern grundsätzlich erst von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung folgt. Diese Feststellung ist Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld, sodass auch eine rückwirkende Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nicht zu einer Vorverlegung der Krankengeldzahlungen führen kann. Das Gesetz sieht hier also einen Karenztag vor, da nicht schon vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld gezahlt wird.

Nach Auffassung des BSG ist für jeden neuen Bewilligungsabschnitt der Anspruch auf Krankengeld eigenständig zu prüfen. Demnach müssen für jeden Bewilligungsabschnitt alle Voraussetzungen des Anspruchs, vor allem ein Mitgliedschaftsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld, vorliegen, wobei das zum Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung bestehende Mitgliedschaftsverhältnis maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes ist.

Ein ununterbrochener Bezug von Krankengeld ist also nur dann möglich, wenn vor Ablauf eines Bewilligungsabschnittes erneut Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Sollte die Feststellung erst am Tag nach Ablauf einer zuvor festgestellten Arbeitsunfähigkeit erfolgen, tritt eine Lücke ein, die zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Krankengeld für die Zukunft führen kann. Dieser Zustand kann z. B. dann eintreten, wenn während der Arbeitsunfähigkeit das Beschäftigungsverhältnis beendet wird oder während der Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld endet.

Eine Lücke im Krankengeldbezug hat zur Folge, dass ein Mitgliedschaftsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld nicht mehr besteht, sodass der Anspruch unwiederbringlich verloren ist.

Bei Kenntnis eines solchen Sachverhaltes wird der Versicherte den Zahnarzt anhalten, hier auch für die Vergangenheit Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Entsprechende Feststellungen werden von der Krankenkasse regelmäßig nicht anerkannt. Nach der Regelung des § 12 Abs. 3 BMV-Z soll eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig sein. Von Rückdatierungen sollte grundsätzlich abgesehen werden, in der Regel führen sie beim Versicherten nicht zu dem gewünschten Leistungsanspruch und der Zahnarzt setzt sich eher dem Risiko aus, hier eine fehlerhafte Feststellung zu treffen.

3. Folgen einer falsch ausgestelltten AU-Bescheinigung

Sollte sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellen, dass eine AU-Bescheinigung bewusst falsch ausgestellt worden ist, also offensichtlich ein „Gefälligkeits-

attest“ ist, können dem Zahnarzt strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Folgen drohen.

Nach § 278 StGB ist das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Eine AU-Bescheinigung ist ein Gesundheitszeugnis im strafrechtlichen Sinne, dessen Ausstellung wider besseres Wissen eine strafbare Handlung darstellen kann.

Relativ unbekannt ist auch die Vorschrift des § 106 Abs. 3a SGB V, wonach ein Schadenersatzanspruch der Krankenkasse und des Arbeitgebers besteht. Sollte sich herausstellen, dass ein Arzt Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, obwohl die medizinischen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, können der Arbeitgeber, der zu Unrecht Arbeitsentgelt gezahlt hat, und die Krankenkasse, die zu Unrecht Krankengeld gezahlt hat, von dem Arzt Schadenersatz verlangen, wenn die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich festgestellt worden ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben. In berufsrechtlicher Hinsicht ist die Zahnärztekammer berechtigt, gegen ihr Mitglied ein Rügeverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren durchzuführen. Im Rügeverfahren kann neben einer Rüge auch ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann bei Kenntnis der Verletzung von Berufspflichten auch die Anordnung des Ruhens der Zulassung anordnen. Im Wiederholungsfall kann sich auch die Frage stellen, ob der Zahnarzt zu der Berufsausübung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit noch geeignet ist. Schlimmstenfalls ist hier mit dem Entzug der Zulassung zu rechnen.

4. Zusammenfassung

Mit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sollte zusammenfassend nicht zu oberflächlich umgegangen werden. Es handelt sich letztlich um einen Rechtsbegriff, der von dem Zahnarzt beurteilt werden soll. Dafür sind zum Teil Kenntnisse über den Patienten notwendig, die dem Zahnarzt nicht ohne Weiteres bekannt sind.

Auch wird sich der Zahnarzt regelmäßig dem Drängen des Patienten ausgesetzt sehen, der seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. den Anspruch auf Krankengeld nicht verlieren möchte. Patientenzufriedenheit darf hier jedoch nicht mit einer ungeprüften Feststellung bzw. Fortsetzung der Arbeitsunfähigkeit erreicht werden.

RA Matthias Herberg

Anzeige

Steuerfragen? Treuhand Hannover.

Diagnose, Beratung, Betreuung, Prophylaxe – alles aus einer Hand

Ihr Steuerberater von der Treuhand Hannover GmbH hat das richtige Rezept dafür, wie Sie Ihre Praxis wirtschaftlich gesund aufstellen. Als Branchenspezialist für die Heilberufe sorgt er für Ihren gesunden Ruhepuls – und das ganz in Ihrer Nähe:

Treuhand-Niederlassungen in Sachsen:

CHEMNITZ: Carl-Hamel-Straße 3a · Tel. 0371 28139-0 · **LEIPZIG:** Richard-Wagner-Straße 2 · Tel. 0341 24516-0

DRESDEN: Schützenhöhe 16 · Tel. 0351 80605-0 · **ZWICKAU:** Dr.-Friedrichs-Ring 35 · Tel. 0375 39020-0

GÖRLITZ: Hartmannstraße 3 · Tel. 03581 4741-0



treuhand
erfolgreich steuern

www.treuhand-hannover.de

Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Hildesheimer Straße 271 · 30519 Hannover · Tel.: 0511 83390-254

Mein Patient versteht mich nicht!

Wie verhalte ich mich richtig bei der Aufklärung ausländischer Patienten?

Zunehmend treffen Zahnärzte auf Patienten, die die deutsche Sprache nicht oder nicht gut genug sprechen. Da stellt sich sofort die Frage: Wie kann unter diesen Bedingungen eine ärztliche Aufklärung erfolgen, oder wie können Angaben im Rahmen einer Anamnese gemacht werden?

Ohne Aufklärung keine wirksame Einwilligung

Der Zahnarzt sitzt dann – umgangssprachlich ausgedrückt – zwischen zwei Stühlen: Auf der einen Seite steht der Patient, der einer ärztlichen Behandlung bedarf. Auf der anderen Seite stehen die rechtlichen Konsequenzen, die eine ärztliche Behandlung ohne ordnungsgemäßes Aufklärungsgespräch für den Zahnarzt haben können. Diese reichen von Schadenersatzansprüchen gegen den Zahnarzt bis hin zu einer möglichen Strafverfolgung. Denn ohne ordnungsgemäße Aufklärung liegt eine wirksam erklärte Einwilligung in die Behandlung nicht vor. Einwilligung bedeutet: die entschlossene vorherige Zustimmung zu der geplanten Maßnahme. Dies folgt aus dem grundrechtlich verankerten Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Das neue Patientenrechtegesetz, das im Frühjahr 2013 verabschiedet wurde, brachte die in der Vergangenheit von den Gerichten entwickelten Grundsätze zur Aufklärungspflicht in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein. Dort ist nun in § 630e Abs. 1 BGB zu finden, wer über was aufklären muss.

Was aber ist zu tun, wenn der Patient die Aufklärung in deutscher Sprache nicht versteht?

Im Zweifel ablehnen

Zunächst wird der Behandler klären müssen, ob bei dem Patienten überhaupt ein ausreichendes Verständnis der deutschen Sprache vorhanden ist. Man sollte also nachfragen und gegebenenfalls durch Ergänzungsfragen das Sprachverständnis prüfen. Unbedingt ist eine besondere

Sorgfalt auf die Dokumentation zu legen. Es empfiehlt sich dringend, eine sprachkundige Person hinzuzuziehen. Grundsätzlich ist der Zahnarzt nicht verpflichtet, einen Dolmetscher oder eine andere sprachkundige Person zu stellen; diese Aufgabe obliegt dem Patienten. Versteht der Patient die Aufklärung ersichtlich nicht, so ist grundsätzlich zu raten, ihn nicht zu behandeln. Denn behandelt der Zahnarzt ihn doch, so liegt mangels Aufklärung keine wirksame Einwilligung des Patienten vor.

Im Notfall entscheidet der Arzt

Schwieriger ist die Sachlage, wenn der Patient mit einem dringlichen Problem kommt. In diesem Fall obliegt es dem Arzt, zu entscheiden, ob eine Maßnahme unaufschiebbar ist. Ist ein solcher Notfall gegeben, darf der Arzt den Patienten auch ohne vorherige Aufklärung behandeln (§ 630e Abs. 3 BGB). Je dringender die Indikation, je notwendiger der Eingriff, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufklärungspflicht.

Ist sofortiges ärztliches Handeln erforderlich, um Schaden vom Patienten abzuwenden, kann auf die Aufklärung sogar ganz verzichtet werden. Bei bewusstlosen Patienten hat der Zahnarzt diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die im mutmaßlichen Interesse des Patienten zur Herstellung seiner Gesundheit erforderlich sind. Dies dürfte allerdings bei einer zahnärztlichen Behandlung die Ausnahme sein.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Selbstbestimmung, die hinter der Pflicht zur Aufklärung des Patienten stehen, sind hochrangig geschützte Rechtsgüter, deren Einschränkung nur im Interesse der jeweiligen Person erfolgen soll.

Umstände dokumentieren

Zusammenfassend ist zu empfehlen, den Begriff des Notfalls eng zu verstehen und von der Aufklärung nur bei unaufschieb-

baren Behandlungen und damit unter besonderen Umständen abzusehen. Insgesamt sei daran erinnert, dass der Zahnarzt die Beweislast dafür trägt, dass er ausreichend und verständlich aufgeklärt hat (§ 630h Abs. 2 BGB). Auch die Umstände, die vorlagen und den Zahnarzt dazu bewogen haben, den Patienten ohne Aufklärung zu behandeln, sind später im Zweifelsfall von ihm zu beweisen. In diesem Sinne ist zur Anfertigung von schriftlichen Vermerken bezüglich aller Umstände, die im Entscheidungszeitpunkt für den Zahnarzt maßgeblich waren, zu raten. Insbesondere in Fällen, in denen sich später herausstellt, dass die ärztliche Maßnahme nicht unaufschiebbar war, ist es im Rahmen von rechtlichen Streitigkeiten von Bedeutung, beweisen zu können, dass die vorher vorliegenden Umstände das Vorliegen eines Notfalls annehmen lassen durften.

*Torsten Hallmann, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Nadine Burrath
Rechtsreferendarin*

Wir danken für die freundliche Nachdruckgenehmigung aus Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt, 04/2014.

Zitat des Monats

Die Sprache ist ein vollkommenes Werkzeug. Die Probleme des Lebens sprengen alle Formulierungen.

*Antoine de Saint-Exupéry
(1900–1944)*

Was ist bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu beachten?

Wie reagiere ich, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren ohne elterliche Begleitung in meiner Zahnarztpraxis erscheinen? Diese Situation dürfte nicht unbekannt sein, z. B. wenn beide Eltern berufstätig sind und der Minderjährige deshalb alleine zum Kontrolltermin erscheint oder wenn der unerwartete Zahnunfall im Sportunterricht das sofortige Eingreifen des Zahnarztes erfordert. Dabei muss zwischen der Frage, ob Minderjährige wirksam einen Behandlungsvertrag abschließen, und der Frage, ob sie wirksam in eine Heilbehandlung einwilligen können, unterschieden werden.

Sind Kinder unter sieben Jahren überhaupt geschäftsfähig?

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind regelmäßig geschäftsunfähig, das heißt, sie können keine für sie nachteiligen Verträge abschließen. Deshalb schließen Sie bei der Behandlung eines sechsjährigen Kindes, das in Begleitung seiner Eltern erscheint, den Behandlungsvertrag nicht mit dem Kind, sondern mit seinen Eltern als dessen gesetzliche Vertreter ab. Vertragspartner sind also die Eltern, die somit auch für eventuelle Behandlungskosten aufkommen müssen. Daher sollten Sie Kinder unter sieben Jahren – bis auf Notfälle, die so-

fortiges Handeln erfordern – nicht ohne die Anwesenheit der Eltern behandeln.

Können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren überhaupt einen Behandlungsvertrag abschließen?

Das kommt auf ihr Alter und ggf. die Zustimmung durch ihre Eltern an. Im Gegensatz zur Behandlung von Erwachsenen, die uneingeschränkt einen Behandlungsvertrag eingehen können (Cave: Dies gilt nicht für Patienten mit bspw. geistiger Behinderung oder Demenz, die in einem gesetzlichen Betreuungsverhältnis stehen), ist bei unter 18-Jährigen zunächst die Altersgrenze bis sieben Jahre zu beachten.

Anzeige

Ihr „Widerrufsjoker“ bei Lebens- und Rentenversicherungen

Ob nun gekündigt, abgelaufen oder noch bestehend, für eine bestimmte Vertragsgeneration lohnt sich ein vertiefter Blick ins private Dokumentenarchiv. Verträge die in der Zeit von 1995 bis 2007 abgeschlossen und erst ab 2003 beendet wurden, können bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung heute noch rückabgewickelt werden. Dies ist Schlussfolgerung zweier BGH-Urteile aus 2014 in IV ZR 76 u. 260/11. Üben Versicherungsnehmer heute ihr Widerspruchsrecht aus, müssen eingezahlte Prämien mit 6,5 % verzinst werden. Nach Abzug der Ablaufleistung oder des Rückkaufwertes ergeben sich für Versicherungsnehmer erhebliche überraschende Beträge. Bis zu 25 % „Nachschlag“ der bereits ausbezahlten Leistungen können dann eingeklagt werden.

Beispiel:

Ein Mediziner schließt Ende der 90er Jahre bei einer Versicherung für Ärzte mehrere Lebensversicherungen zur Praxisfinanzierung ab. Versprochen und zur Darlehenstilgung einkalkuliert wurden rund 550.000,00 € an Ablaufleistungen. Später, in 2011 stellt sich heraus, dass sie weit unter der Prognose bei nur rund 480.000,00 € liegen. Er muss den Differenzbetrag von ca. 80.000,00 € selbst zahlen. Da aber die polizierten Widerspruchsbelehrungen, weder so deutlich geschrieben sind, dass sie „ins Auge springen“ noch darauf hinweisen, dass er sein Widerspruchsrecht in Schriftform ausüben muss, kann er heute noch den Verträgen widersprechen und rund 110.000,00 € nachfordern.

- Fazit** Über Umwege können Versicherungsnehmer doch noch den versprochenen Ertrag erzielen.
- Kosten** Private Rechtsschutzversicherungen übernehmen diese Angelegenheiten. Sie können auch jetzt noch abgeschlossen werden (BGH IV ZR 23/12).
- Ausblick** Ähnliches gilt bei zu hoch verzinsten privaten Darlehen. Insbesondere bei Verwendung des Wörtchens „frühestens“ BGH III ZR 83/11 in der Widerspruchsbelehrung ergeben sich ungeahnte Möglichkeiten. Bereits bezahlte Vorfälligkeitsentschädigungen müssen zurückgezahlt werden.

Es gibt hunderte Fehler in Widerrufs- und Widerspruchsbelehrungen.



Jens Reime | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Innere Lauenstraße 2 | Eingang Heringstraße | 02625 Bautzen
Telefon 03591 2996133 | Telefax 03591 2996144
www.rechtsanwalt-reime.de | info@rechtsanwalt-reime.de

Recht

Wie verhält es sich bei über siebenjährigen Patienten?

Ist das 7. Lebensjahr eines Minderjährigen vollendet, ist der Patient beschränkt geschäftsfähig. Er kann zwar Verträge abschließen, diese hängen jedoch von der vorherigen Einwilligung oder der nachträglichen Genehmigung der Eltern ab. Erscheint also ein Minderjähriger in Begleitung seiner Eltern in Ihrer Praxis, ist davon auszugehen, dass der Behandlungsvertrag auch mit den Eltern abgeschlossen werden soll. Dies gilt auch, wenn nur einer von beiden sorgeberechtigten Elternteilen bei der Behandlung anwesend ist. Erscheint das Kind dagegen alleine in der Praxis, könnte ggf. aus dem früheren Verhalten der Eltern, den Äußerungen des Kindes bzw. dem Mitführen der Krankenversichertenkarte auf die Zustimmung der Eltern zum Behandlungsvertrag geschlossen werden.

Kann ein Minderjähriger in seine Behandlung einwilligen?

Von der Frage, ob Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren überhaupt einen Behandlungsvertrag abschließen können, ist die Frage zu unterscheiden, wer in den zahnärztlichen Eingriff beim Minderjährigen einwilligen muss.

Die größte Rechtssicherheit besteht, wenn Sie bei unter 18-Jährigen immer die Einwilligung der Eltern vor dem ärztlichen Eingriff einholen. Dies gilt insbesondere bei einer Behandlung eines Minderjährigen unter 14 Jahren. Da beide Elternteile gemeinsam das elterliche Sorgerecht ausüben, sollten beide Elternteile durch den behandelnden Zahnarzt aufgeklärt werden und dem Eingriff zustimmen.

Wie verhält es sich aber, wenn nur ein Elternteil anwesend ist?

Der Bundesgerichtshof hat zu dieser Frage drei unterschiedliche Stufen entwickelt, die sich an der Schwere des medizinischen Eingriffs orientieren: Handelt es sich bei dem zahnärztlichen Eingriff lediglich um einen **Routinefall**, wie z. B. Füllungen, kann der Arzt regelmäßig davon ausgehen, dass der nicht anwesende den anwesenden Elternteil dazu ermächtigt hat, dem Arzt die Einwilligung in den Eingriff mitzuteilen. Sofern dem Arzt kein entgegenstehender Umstand bekannt ist, darf er

auch auf diese Ermächtigung vertrauen. Geht es bei der zahnärztlichen Behandlung um **Eingriffe schwererer Art**, wie z. B. Wurzelbehandlungen, **die nicht unbedeutende Risiken mit sich bringen**, soll sich ein Arzt hingegen vergewissern, ob der anwesende Elternteil tatsächlich die Ermächtigung des nicht anwesenden erhalten hat. Der Arzt muss also Rückfragen beim erschienenen Elternteil anstellen, wobei er auf dessen Auskunft dann ebenso vertrauen darf. Anders sieht es hingegen bei **weitreichenden Entscheidungen, die bezüglich einer Behandlung mit erheblichen Risiken für das Kind zu treffen sind**, aus. Hier muss der andere Elternteil unbedingt hinzugezogen werden. In Zahnarztpraxen dürfte die dritte Stufe jedoch selten relevant sein, da es sich hier um Risiken von Behandlungen handelt, die vergleichbar mit denen einer Herzoperation sind.

Was ändert sich, wenn die Eltern getrennt leben?

Bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben, hat immer derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Dies umfasst auch die gewöhnliche medizini-

sche Versorgung. Nur bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sein können, ist wiederum das Einvernehmen beider Elternteile durch den Zahnarzt einzuholen.

Wie ist zu verfahren, wenn ein Kind schnellstmöglich eine Behandlung braucht, die Eltern aber nicht erreichbar sind?

Sollte es sich bei der zahnärztlichen Behandlung des minderjährigen Patienten um eine nicht aufschiebbare Eilmaßnahme handeln und sind die Eltern nicht anwesend, um als gesetzliche Vertreter in den Eingriff einzuwilligen, kann der Zahnarzt die notwendige Maßnahme zum Schutz seines Patienten durchführen. In diesem Sinne wird auf den mutmaßlichen Willen der Eltern abgestellt. Anders sieht es jedoch aus, wenn die Eltern nicht erreichbar sind und die durchzuführende Maßnahme aufschiebbar ist. In diesem Fall sollte der Zahnarzt abwarten, bis er die notwendige Zustimmung durch die Eltern erhalten hat.

Martin Dennis Boost

Justiziar LZK Hessen

Stefanie Lenhard

Referendarin am Landgericht Frankfurt

Wir danken für die freundliche Nachdruckgenehmigung aus DHZ 7-8/2014.

Rabatte auf Zahnarztleistungen

Nach einer Entscheidung des LG Oldenburg ist es wettbewerbswidrig, wenn ein Zahnarzt für eine Zahnreinigung bzw. ein Zahnbleaching mit vergünstigten Preisen wirbt (Urteil v. 08.01.2014, Az. 5 O 1233/13, rkr.).

Die Beklagten hatten Paaren einen Partnergutschein mit erheblich vergünstigten Preisen für die genannten Leistungen angeboten.

Das Gericht bestätigte, dass beide Leistungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) geregelt seien und somit nicht rabattiert werden dürfen.

Ziel der Regelung sei es, eine verlässliche Gesundheitsversorgung sicherzu-

stellen. Soweit sich die Beklagten darauf beriefen, dass individualvertraglich eine Abweichung von der Gebührenordnung möglich sei, greife dies nicht. Dies ergebe sich aus der pauschalen Werbung für die Angebote, die einer individuellen Vereinbarung entgegenstehe. Eine zeitliche Befristung der Aktion ändere daran nichts. Auch werde das Recht der Beklagten auf Werbung nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt, da die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung höher zu bewerten sei als die Berufsfreiheit der Beklagten.

Wettbewerbszentrale

Infobrief Nr. 29-30/2014

Leitlinien – Willkommene Orientierungshilfen oder beargwöhnte Menetekel?

„Was sind Leitlinien? Leitlinien sind systematisch entwickelte Aussagen, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand wiedergeben, um die Entscheidungsfindung von Ärzten und Patienten für eine angemessene Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen zu unterstützen. Leitlinien sind wichtige und effektive Instrumente der Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen. Ihr vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der medizinischen Versorgung durch die Vermittlung von aktuellem Wissen. Leitlinien unterscheiden sich von anderen Quellen aufbereiteten Wissens durch die Formulierung von klaren Handlungsempfehlungen, in die auch eine klinische Wertung der Aussagekraft und Anwendbarkeit von Studienergebnissen eingeht. Leitlinien sind als ‚Handlungs- und Entscheidungskorridore‘ zu verstehen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann oder sogar muss. Die Anwendbarkeit einer Leitlinie oder einzelner Leitlinienempfehlungen muss in der individuellen Situation geprüft werden nach dem Prinzip der Indikationsstellung, Beratung, Präferenzermittlung und partizipativen Entscheidungsfindung.“ So steht es in der Einführung der von der ständigen Kommission „Leitlinien“ der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) herausgegebenen Publikation „Das AWMF-Regelwerk Leitlinien“.

Rechtliche Relevanz von Leitlinien

Natürlich gewinnen Leitlinien neben dieser gerade beschriebenen medizinischen Sinngebung auch rechtliche Relevanz, wenn es bei haftungsrechtlichen Auseinandersetzungen um die Frage geht, ob eine streitbefangene Behandlung dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprach oder nicht. Soweit entsprechende einschlägige Leitlinien existieren, dürften sie auch bei der Beantwortung dieser juristischen Frage herangezogen werden.

Der Bundesgerichtshof hat unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung in einer Entscheidung vom 15. April 2014 (– VI Z R 382/12 –) noch einmal klargestellt, dass eine Behandlung dann als fehlerhaft anzusehen ist, wenn sie dem im Zeitpunkt der Behandlung bestehenden medizinischen Standard zuwiderläuft. Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachgebietes im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, der zur Erreichung des ärztlichen Behandlungszieles erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat.

Aktualitätszeitpunkte von Leitlinien und streitbefangener Behandlung müssen übereinstimmen.

Dabei legt der Bundesgerichtshof größten Wert auf die Überprüfung, welcher Stand wissenschaftlicher Erkenntnis zum Zeitpunkt der streitbefangenen Behandlung aktuell war, so dass zur Frage der Standardgemäßheit nicht unbesehen auf eine Leitlinie zurückgegriffen werden dürfe, ohne dass gleichzeitig ihre zeitliche Aktualität für die streitbefangene Behandlung überprüft werde. Mithin können Leitlinien kein Sachverständigen-gutachten ersetzen. Sie können zwar im Einzelfall den medizinischen Standard für den Zeitpunkt ihres Erlasses zutreffend beschreiben, sie könnten aber auch Standards ärztlicher Behandlung fortentwickeln, ebenso wie sie ihrerseits veralten könnten. Das gelte ebenso wie für klinische Leitfäden oder Lehrbücher.

Weiterhin trifft der Bundesgerichtshof, wiederum unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung, die wichtige Feststellung, dass die Frage, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann, sich aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachgebietes und nicht derjenigen anderer Fachgebiete bestimme.

Durch diese Feststellung der Rechtspre-

chung wird – dieser Hinweis sei an dieser Stelle erlaubt – sehr deutlich, wie wichtig bei der Entstehung einer Leitlinie der Abstimmungsprozess und die Konsentierung mit den verwandten oder benachbarten Fachgebieten sind.

Das Urteil lässt einen besonnenen Umgang der Rechtsprechung mit dem Leitlinienphänomen erkennen und macht in eigentlich beruhigender Weise deutlich, dass durch Leitlinien sich nichts an den bereits bisher geltenden Grundsätzen der Rechtsprechung zur Behandlungsfehlerproblematik ändert.

Die von verschiedener Seite bisweilen geäußerten Befürchtungen, dass Ärzte und Zahnärzte aus Angst vor haftungsrechtlichen Konsequenzen sich demnächst blind an die Leitlinien halten werden und die individuelle Heilkunde mithin zu einer reinen „Checklistenmedizin“ (Deutscher Ärztetag: Medizin nach Maß, nicht von der Stange. Deutsches Ärzteblatt 99, 1227 (2002)) und damit zu „kodifizierter Mittelmäßigkeit“ degenerieren könnte, werden durch die Rechtsprechung offensichtlich nicht genährt. Das wäre auch das Gegenteil von dem, was Leitlinien medizinisch eigentlich bezwecken wollen, nämlich eine Steigerung der Behandlungsqualität. Leitlinien sollten sich dem praktizierenden Arzt und Zahnarzt weniger als Handlungsvorschrift oder Reglementierung, denn als schnell verfügbare, trans-

Fortbildung

parente Information über den aktuellen Erkenntnisstand präsentieren.

Leitlinien und Therapiefreiheit

Als solche können sie auch ein nicht selten anzutreffendes Vorurteil widerlegen: Bisweilen wird nämlich argumentiert, Handlungsleitlinien oder Standards stünden im Widerspruch zur Therapiefreiheit. Das ist natürlich ein gründliches Missverständnis, weil Leitlinien oder Standards den Rahmen des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes veranschaulichen. Therapiefreiheit heißt nämlich nicht Therapiebeliebigkeit. Therapiefreiheit kann nur bestehen und Schutz beanspruchen im Rahmen des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, weil der nun einmal Maßstab unserer ärztlichen Sorgfaltspflicht ist.

Therapiefreiheit heißt aber immer auch Therapieverantwortung. Und diese Verantwortung lässt sich sicher innerhalb eines definierten und operationalisierten „State of the Art“ leichter tragen. Dazu ist es natürlich erforderlich, dass Arzt und Zahnarzt die einschlägigen Verlautbarungen auch kennen und nicht erst staunend zur Kenntnis nehmen, wenn sie angesichts des Vorwurfs eines Behandlungsfehlers damit konfrontiert werden. In einem solchen Falle dürfte es prozessual schwierig werden, glaubhaft zu erklären, dass beispielsweise eine Situation medizinisch so untypisch angelegt war,

dass sich die Befolgung einer einschlägigen Leitlinie nicht empfahl bzw. nicht zielführend war und es daher geboten erschien, anders zu verfahren, also von der Leitlinie abzuweichen.

Was gilt, wenn bzw. wo es (noch) keine Leitlinie gibt?

Angesichts der wenigen bislang verfügbaren Leitlinien, die aufgrund ihres aufwendigen Entstehungsprozesses in überschaubarer Zeit auch keinen flächendeckenden Charakter annehmen werden, ergibt sich indes eine weitere wichtige Frage: Was ist dann, wenn für eine konkrete Behandlungssituation (noch) gar keine einschlägige Leitlinie existiert?

Dann dürfen Arzt und Zahnarzt weder der fatalen Versuchung erliegen, diese Situation zwangsweise einer Leitlinie für eine andere, vielleicht ähnlich erscheinende Situation zu subsummieren noch darf man sich ratlos oder resigniert gewissermaßen einer Erkenntnisanarchie anheimgeben. Denn wir befinden uns weiß Gott nicht im luftleeren Raum oder im Niemandsland.

Wir dürfen, können und müssen auf die Vorstellungen von fachlichen Standards zurückgreifen, die unser bisheriges ärztliches und zahnärztliches Handeln bestimmt haben – und die können ja angesichts des hohen Versorgungsstandes in unserem Lande so schlecht nicht sein. Bei aller Verwissenschaftlichung darf dabei

auch der gesunde Menschenverstand nicht ungenutzt gelassen werden, und Evidenz dürfte dann durchaus auch im Sinne von Offensichtlichkeit begriffen werden, wo und solange Evidenz im speziellen, strengen Sinne nicht oder noch nicht existiert.

Ausblick

Nach der bislang bekannten Rechtsprechung besteht berechnete Erwartung, dass Leitlinien neben ihrer medizinischen Funktion in haftungsrechtlicher Hinsicht keine Erschwernisse, Verschärfungen oder Änderungen der bisherigen Grundsätze im Arzthaftungsrecht mit sich bringen.

*Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgener
Universität Münster*

Anzeige

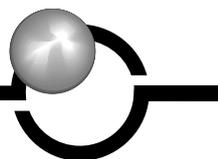
MEGADENTA

Dentalprodukte

Besuchen Sie uns auf der
IDS 2015 in Köln:

Halle 10.2, Gang N, Stand Nr. 71

www.megadenta.de



10. – 14.3.2015

Promotionen an sächsischen Universitäten

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

Julia Constanze Brückner

(Leipzig)

„Untersuchung der funktionellen Rolle des Replikationsinitiations Faktor1 (Repin1) hinsichtlich der Ausprägung einer Dyslipidämie und Diät-induzierten Adipositas in vivo“

(Innere Medizin)

Than-Ha Clarenbach

(Wuppertal)

„Altersbilder von deutschen Studierenden der Zahnmedizin“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Julia Hoffmann

(Chemnitz)

„Einfluss der pubertären Entwicklung auf Symptome kranio-mandibulärer Dysfunktionen (CMD) im Kontext kieferorthopädischer Behandlungen“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Stephan Alfred L. Reinl

(Immenstadt/Bodensee)

„Untersuchung auf Eignung eines neu entwickelten Computerprogrammes zur Zahnfarbdifferenzierung in Abhängigkeit von Alter, Beruf und Geschlecht“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Stephan Gregor

(Leipzig)

„Eine Fragebogenanalyse zur Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen und strukturiertem Wissenstransfer in Zahnkliniken und Zahnarztpraxen“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Jan Liese

(Rostock)

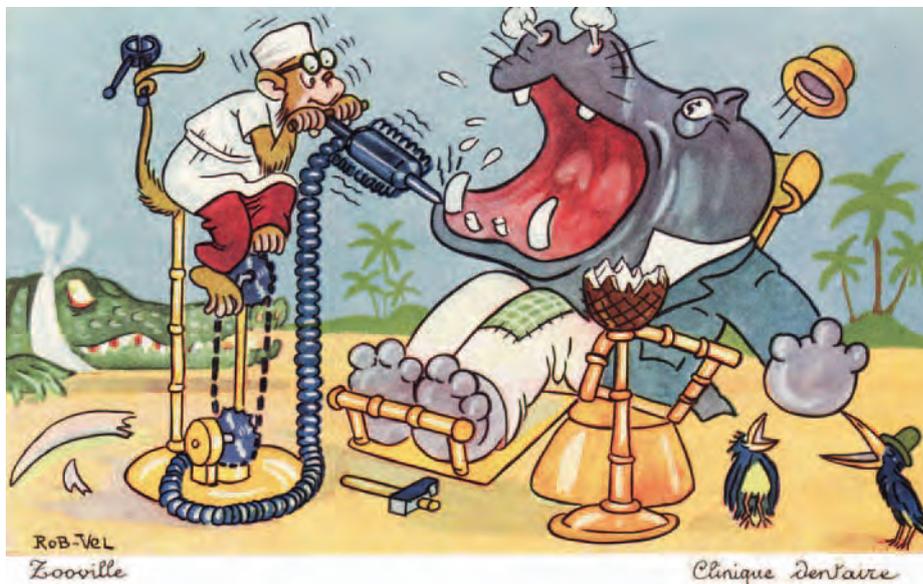
„Beurteilung oraler potenziell maligner Veränderungen mittels intravitaler Olympus-Endozytologie versus Histopathologie“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Bastian Schmidt

(Heede)

„Comparison between two procedures of



Postkarte, Edition Photochrom, Toulouse, um 1950

Quelle: Dentalhistorisches Museum – www.dentalmuseum.eu

interproximal cleaning in periodontitis patients: a six month, single blind, randomized controlled clinical trial“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Vedat Yildirim

(Leipzig)

„Physiognomische und perzeptive Unterschiede zwischen im Morphingverfahren hergestellten Klon-Gesichtern von Spaltpatienten und einem Kontrollkollektiv“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Carmen Janine Runge

(Leipzig)

„Evaluation of single-cell biomechanics as potential marker for oral squamous cell carcinomas: a pilot study“

(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Universitätsklinikum Carl-Gustav Carus Dresden

Meyer, Annelie-Christin

In-vitro-Biokompatibilität von Leinenmembranen – Langzeitstudie an L929-Zellen

Prof. Dr. med. dent. T. Gedrange

14.01.2014

Zacher, Amelie Laura Sophie

Repräsentative Umfrage zur Bewertung dentaler CAD/CAM-Verfahren unter Zahnärzten und Zahntechnikern

Prof. Dr. med. dent. W. Walter

11.02.2014

Tzschoppe, Anke

Tierexperimentelle Evaluation von Cerasorb® M im Stirnbein des Mischweins

Prof. Dr. med. Dr. med. dent. U. Eckelt

18.03.2014

Matauschek, Sebastian

Klinisch kontrollierte Studie zur Bewertung des Perioscan®-Systems unter Berücksichtigung klinischer und mikrobiologischer Aspekte

Priv.-Doz. Dr. med. W. Schwab

18.03.2014

Makarouna, Maria

Studie zur Eignung keramischer Aufbauten in der Implantatprothetik (Study on the suitability of ceramic implant abutments)

Prof. Dr. med. dent. M. Walter

29.04.2014

Promotionen

Boicev, Peter Dimitrov

Untersuchung zum Verhalten des Magnet-Force-Systems in der bildgebenden Diagnostik mittels Magnetresonanztomografie (MRT)
Prof. Dr. med. dent. T. Gedrange
27.05.2014

Kensche, Anne

Die Bedeutung von Lipiden (Speiseölen) für die präventive Modulation initialer oraler Bioadhäsionsprozesse
Prof. Dr. C. Hannig
17.06.2014

Forker, Eric

Resultate nach verschiedenen Operationsmethoden zur Lippenplastik bei Patienten mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
Prof. Dr. med. Dr. med. dent. U. Eckelt
09.09.2014

Germer von, Adrienne

Immunzytochemische und biochemische Charakterisierung des Plasminogen-Aktivator-Rezeptors (uPAR) in der Zahnanlage der Ratte und in der mit PMA stimulierten dentalen Epithelzelllinie HAT-7
Priv.-Doz. Dr. med. W. Schwab
23.09.2014

Mikeli, Aikaterini

Verblendkeramikfrakturen bei festsitzen- dem implantatgetragenen Zahnersatz. Eine retrospektive klinische Studie. Porcelain fractures in implant borne fixed dental prostheses and single crowns. A retrospective clinical study.
Prof. Dr. med. dent. M. Walter
30.09.2014

Petig, Christin

Untersuchung zur Assoziation zwischen

Parodontitis, diabetes mellitus und Paroxonase 1
Frau Priv.-Doz. Dr. med. dent. B. Noack
14.10.2014

Stollberg, Ulrike

Langzeitergebnisse zur Mundgesundheit bei Kindern mit frühkindlicher Karies nach Sanierung in Intubationsnarkose
Prof. Dr. C. Hannig
04.11.2014

Kuchta, Anne

Fixation diakapitulärer Kiefergelenkfrakturen mit ultraschallaktivierten resorbierbaren Pins (SonicWeld Rx®)
Priv.-Doz. Dr. Dr. M. Schneider
18.11.2014

Zur Verleihung des Doktorgrades gratuliert die ZBS-Redaktion herzlich.

Die Angaben werden uns in der vorliegenden Form von den Promotionsstellen der Universitäten zur Verfügung gestellt und betreffen approbierte Zahnärzte.

Anzeige

Benefizkonzerte des World Doctors Orchestra

Unter der Schirmherrschaft von Prof. Monika Grütters (Berlin) sowie Stanislaw Tillisch und Helma Orosz (Dresden)



WORLD DOCTORS ORCHESTRA

24. April 2015 – Kreuzkirche Dresden
25. April 2015 – Konzerthaus Berlin

Richard Wagner | Ouvertüre zu „Die Meistersinger von Nürnberg“
Antonin Dvořák | Cellokonzert in h-Moll, Op. 104
Robert Schumann | Symphonie Nr. 4 in d-Moll, Op. 120



Benefizkonzerte zugunsten von
 Dentists for Africa e.V. | STIFTUNG MICHAEL - eine Stiftung für Epilepsie
 HOPE-Kapstadt-Stiftung

Die Konzerte werden freundlicherweise unterstützt von
 B. Braun Melsungen AG, Sonic Healthcare, Aventis Foundation, Friends of WDO e.V.,
 VIAREALIS, Universitätsklinikum CGC Dresden

Stefan Willich Dirigent
Ludwig Quandt Violoncello

Tickets für Dresden: www.etix.com
www.carus-management.de
 Tickets für Berlin: www.konzerthaus.de
www.world-doctors-orchestra.org

Geburtstage im März 2015

60	01.03.1955	Eva-Maria Solveen 04416 Markkleeberg	65	01.03.1950	Dr. med. Claus Kreibich 08056 Zwickau
	02.03.1955	Dipl.-Stom. Otto Jäger 04205 Leipzig		03.03.1950	Dr. med. Reingard Ittlinger 01239 Dresden
	03.03.1955	Dr. med. Ulrike Hüttig 08371 Glauchau		04.03.1950	Dr. med. Sabine Schulze 01328 Dresden
	04.03.1955	Tatjana Shurawschaja 09113 Chemnitz		11.03.1950	Dipl.-Med. Gudrun König 04886 Beilrode
	08.03.1955	Dipl.-Stom. Jochen Förster 01623 Lommatzsch		11.03.1950	Dr. med. Wilfried Schubert 08132 Mülsen OT Thurm
	08.03.1955	Dr. med. dent. Monika Krell 08396 Waldenburg		29.03.1950	Dipl.-Stom. Siegfried Krawiec 02736 Oppach
	09.03.1955	Dipl.-Stom. Christiane Rehm 09126 Chemnitz	70	04.03.1945	Dr. med. Marlis Dorn 02977 Hoyerswerda
	11.03.1955	Dr. med. Volkmar Hartung 04209 Leipzig		06.03.1945	Dr. med. Manfred Kober 09306 Rochlitz
	12.03.1955	Dr. med. Bettina Burkhardt 04317 Leipzig		06.03.1945	Dipl.-Med. Monika Uhlig 04159 Leipzig
	14.03.1955	Dr. med. Margit Sprung 04509 Delitzsch		26.03.1945	Ulrich Steinhardt 01309 Dresden
	15.03.1955	Dipl.-Stom. Gertraude Unger 09123 Chemnitz		29.03.1945	Dr. med. dent. Christine Häßler 01324 Dresden
	17.03.1955	Dipl.-Stom. Karla Dietrich 02894 Reichenbach		29.03.1945	Mathias Steinberger 09474 Crottendorf
	18.03.1955	Dipl.-Stom. Edeltraud Fechner 01309 Dresden		31.03.1945	Renate Gabler 09117 Chemnitz
	18.03.1955	Dr. med. Hans-Rainer Fischer 04736 Waldheim	75	03.03.1940	Dr. med. dent. Monika Badstübner 09405 Zschopau
	20.03.1955	Dipl.-Stom. Dietmar Groß 09111 Chemnitz		10.03.1940	SR Dr. med. dent. Monika Wesiger 04746 Hartha
	22.03.1955	MU Dr./Univ.Olomouc Angelika Patitz 09126 Chemnitz		13.03.1940	Dr. med. Ingeborg Donath 01731 Kreischa
	26.03.1955	Dr. med. Kristina Zimmermann-Menzel 08058 Zwickau		18.03.1940	Dr. med. habil. Dr. med. dent. Rolf Bocher 04277 Leipzig
	27.03.1955	Dr. med. Karin Backmann 09353 Oberlungwitz		23.03.1940	Dr. med. dent. Hansjürgen Schlosser 01468 Moritzburg
	28.03.1955	Dr. med. Michael Matthes 08309 Eibenstock		24.03.1940	Dr. med. dent. Margitta Hennig 01640 Coswig
	28.03.1955	Dipl.-Med. Ulrike Vogt 08451 Crimmitschau		29.03.1940	Dr. med. dent. Peter Sambale 04838 Laußig
	30.03.1955	Dipl.-Stom. Thomas Böhm 08289 Schneeberg	80	01.03.1935	Dr. med. dent. Christa Roßmann 01877 Dementz-Thumitz

Personalien

80	15.03.1935	Dr. med. dent. Klaus Schmutzler 09119 Chemnitz	25.03.1929	OMR Prof. Dr. med. Heinz Nossek 01796 Pirna OT Graupa	
	28.03.1935	Renate Wolter 04229 Leipzig	87	10.03.1928	OMR Dr. med. dent. Heinz Fischer 04808 Wurzen OT Denitz
81	14.03.1934	MR Manfred Jehmlich 09557 Flöha		24.03.1928	SR Dr. med. dent. Karl-Heinz Graichen 04299 Leipzig
	25.03.1934	SR Dorothea Sengebusch 01855 Sebnitz	91	21.03.1924	OMR Hans-Georg Müller 04720 Döbeln
	26.03.1934	Dr. med. dent. Bernd Halbauer 08451 Crimmitschau	92	21.03.1923	SR Senta Gruner-Günschel 01109 Dresden
83	23.03.1932	OMR Doz. Dr. med. habil. Gottfried Walther 09127 Chemnitz	Wir gratulieren!		
84	11.03.1931	Dr. med. dent. Manfred Strobel 08236 Elfeld	Jubilare, die keine Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Sachsen wünschen, informieren bitte die Redaktion.		
86	07.03.1929	SR Dr. med. dent. Marlis Kranke 01324 Dresden			

Anzeigen

Dresdner Arbeitskreis für Zahnärztliche Implantologie

Vorankündigung zur 14. Veranstaltung

Termin: 22. April 2015 · 15.00 – 20.00 Uhr

Tagungsort: Quality Hotel Plaza
Königsbrücker Straße 121 a · 01099 Dresden

Themen:

Retrospektive Studie über 20 Jahre an mehr als 10.000 Implantaten bei 3.092 Patienten

Dr. med. habil. W. Knöfler / Leipzig

Aktuelle Aspekte der medikamentös bedingten Antiaggregation und Antikoagulation – Konsequenzen für die zahnärztliche Praxis

Doz. Dr. M. Fröhlich / Dresden

Die implantologische Pfeilervermehrung – eine effektive Alternative?

Dr. M. Brückner / Dresden

Versorgungsmöglichkeiten des zahnlosen Unterkiefers

Dr. T. Pilling / Dresden

Anmeldung: <https://events.colada.biz/DAZI-2015>
Formular für Fax-Anmeldung: Tel. 089 / 189046-0



DGfAN

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
AKUPUNKTUR UND NEURALTHERAPIE e.V.

Professionelle zertifizierte Fort- und Weiterbildung in unseren Kursen

AKUPUNKTUR NEURALTHERAPIE REGULATIONS-MEDIZIN

Aktuelle Termine

- **05. – 08.03.2015, Leipzig**
Störfeldtherapie, Vegetatives Nervensystem, Ganglien
- **16. – 23.05.2015, Warnemünde**
Einführung Neuraltherapie, Segment- u. Störfeldtherapie, Vegetatives Nervensystem, Ganglien
- **03. – 06.09.2015, Nürnberg**
Einführung Neuraltherapie, Segmenttherapie
- **24. – 27.09.2015, Eisenach**
Schwermetallausleitung, Komplementäre Biologische Krebstherapie
- **16./17.10.2015, Berlin**
Kinesiologie in der Regulationsmedizin bei Therapieversagern
- **06./07.11.2015, Elsterberg**
Zahnarzt und Arzt – gemeinsam zum Therapiefortschritt



Informationen und
Anmeldung:
DGfAN-
Geschäftsstelle
07356 Bad Lobenstein
Mühlgasse 18b

Tel.: 036651/55075
Fax: 036651/55074

DGfAN@t-online.de
www.dgfan.de

34. Kongress
16. – 19. April 2015
Hotel Pullman
Erfurt Am Dom

**Natürlich
Heilen**



Sanft und patientenfreundlich

Champions-Implants gilt mit seinem zweiteiligen (R)Evolution®-Implantat und dem seit 1994 stetig weiterentwickelten MIMI®-Flapless-Insertions-Protokoll als Leader des sanften und patientenfreundlichen Chirurgie- und Prothetikverfahrens. So gewann MIMI® als Methodik 2013 den Preis der besten Medizin-Innovation, die ausgereift allen Patienten Lebensqualität schenkt. Bei der Insertion spielt der „Shuttle“ des zweiteiligen Premium-Implantat-Systems eine zentrale Rolle. Der Shuttle ist zugleich Insertions-Tool, Verschluss-Schraube, Gingiva-Former und Abformungs-Tool in einem, so dass u. a. eine Freilegung und eine Wiedereröffnung der Gingiva vermieden werden. Auf dem diesjährigen IDS-Stand wer-

den Workstations aufgebaut, an denen sich Interessierte auch mit der MIMI®-Flapless-II Technik (Verbreiterung des Knochens bei extrem schmalen Kiefern, auch ohne Mukoperiostlappen) vertraut machen und sich selbst von der Sicherheit des Verfahrens überzeugen können.

Das Champions-Team begrüßt Sie auf der IDS vom 10.–14.03.2015, Halle 4.1, Gang B, Stand 071.

Dr. med. dent. Armin Nedjat, Entwickler des Verfahrens, freut sich auf Ihren Besuch.

Weitere Informationen:
Champions-Implants GmbH
Telefon 06734 914080
www.champions-implants.com



IDS-Angebote

Zur IDS bietet Humanchemie seine Produkte Tiefenfluorid, Tiefenfluorid junior, Dentin-Versiegelungsliquid und Hämostatikum Al-Cu zu einem um 20 % reduzierten Preis an.

Tiefenfluorid zeigt im Vergleich mit anderen Fluoridierungen eine wesentlich stärkere und deutlich länger anhaltende Remineralisation. Weitere Anwendungsgebiete neben der Kariesprophylaxe sind Zahnhalsdesensibilisierung und die Mineralische Fissurenversiegelung. Tiefenfluorid junior überzeugt darüber hinaus durch seinen fruchtig-süßen Geschmack.

Hämostatikum Al-Cu stoppt kleinere Blutungen sofort und wirkt gleichzeitig keimreduzierend. Die Bakteriämiegefahr wird damit deutlich reduziert. Die Sonderpreise gelten vom 10. bis zum 31.03.2015. Bei der Abwicklung über Ihr Depot ist man Ihnen gern behilflich.

Weitere Informationen:
Humanchemie GmbH
Telefon 05181 24633
www.humanchemie.de

Für ein gesundes Lächeln

Wenn die Internationale Dental-Schau ihre Tore öffnet, möchten die Gäste Innovationen sehen. Philips, Hersteller der Sonicare Schallzahnbürsten, wird diese Erwartung erfüllen. Eines der Zahnpflege-Highlights ist die weiterentwickelte Lösung zur Zahnzwischenraumreinigung: Philips Sonicare AirFloss Ultra. Das Produkt entfernt Plaque-Biofilm noch effektiver und verringert so Zahnfleischbluten. Eine Studie zeigt, dass sich die Anzahl der Blutungsstellen bei Anwendern um 73 Prozent reduziert.

Ein Besuch am Messestand (Halle 11.3, Stand G010) lohnt sich: An den Zahnputz-Teststationen haben Besucher die Möglichkeit, den AirFloss Ultra und die neuen Sonicare Schallzahnbürsten selbst zu testen. Abgerundet wird das Angebot durch live Zahnaufhellungs-Behandlungen mit Philips ZOOM sowie attraktive Messeangebote.

Tipp: Besucher können sich vor der IDS als Philips VIPs registrieren. Zahnarztpraxen können sich einfach unter philips.ids@philips.com für den E-Mail-



Newsletter anmelden und sich den VIP-Pass sichern.

Weitere Informationen:
Philips GmbH
Telefon 040 28991509
www.philips.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Herstellerinformation/Kleinanzeigen

Stellenangebot/-gesuch

Für unsere moderne Zahnarztpraxis in Senftenberg suchen wir einen engagierten, flexiblen und teamfähigen Zahnarzt (m/w). Wir bieten ein breites Leistungsspektrum und umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten. Bewerbungen richten Sie bitte an Weßlau, Seedorf, Große & Kollg., Bahnhofstraße 17, 01968 Senftenberg, vorzugsweise per E-Mail an: massino@zahnarzte-brandenburg.org

KFO Raum Dresden

Moderne, qualitätsorientierte KFO-Praxis mit breitem Behandlungsspektrum sucht angestellte ZÄ/ZA mit fundierten KFO-Kenntnissen zu attraktiven Konditionen, gern in Teilzeit. Ein freundliches, kompetentes Team freut sich auf Ihre Bewerbung. bewerbung-kfo@gmx.de

Günstige Gelegenheit für Schnellentschlossene – Chiemsee Oberbayern
Bestens eingespieltes Team sucht neuen Chef oder neue Chefin. Bodenständige und gut gehende Landpraxis (2 BHZ) mit Umsatzpotenzialen und günstiger Kostenstruktur kurzfristig abzugeben. Vertraulicher Erstkontakt: Dipl.-Kfm. Florian Hoffmann Sachverständigenbüro E-Mail: info@praxisexperte.eu Telefon 08651 9522055

Zuschriften auf
Chiffre-Anzeigen bitte an
**Satztechnik Meißen GmbH
Anzeigenabteilung
Chiffre-Nr.
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz**

Markt

Diverse Geräte und Instrumente aus Praxisauflösung
Telefon 0172 9446429



Praxisabgabe/-verkauf/-vermietung

Leipzig-Mitte ab 01.07.2015
Allgemeinzahnärztl. Einzelpraxis zu verkaufen. Chiffre 1022

Praxisimmobilie (moderner Flachbau, behindertengerechter Zugang, Parkmöglichkeit, 125 qm, 2 BHZ, Energiepass), ab 01.04.2015 in Borna zu vermieten. Chiffre 1020

Solide Landpraxis SLF/RU (Thür.), 3 BHZ, OPG, Laser, Allg. ZHK, PA, Impl., FUA, Proph.; stab. Ertrag, guter Pat.-Stamm, bodenst. Pers.; Wohnr. sofort. E-Mail: zahnmut@t-online.de

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen Beilagen zum **Niederbayerischen Zahnärztetag 2015** sowie der Firma **Champions-Implants** bei. Einem Teil der Ausgabe liegt eine Beilage der **Geilert GmbH** bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

WerkSchauTag in Leisnig

Zum dritten Mal lädt die Geilert GmbH am 27. und 28. März zum WerkSchauTag in ihre Produktionsräume nach Leisnig ein.

Rund um die zweitägige Veranstaltung finden zahlreiche Vorträge und Workshops zu den Themen Praxisumbau, Deko-Stoffe fürs Fenster, perfektes Lichtmanagement, Farbe in der Praxis und Gestaltung des Warteraumes statt.

Der Vortrag „Praxisbegehung – Zertifikatslehrgang gemäß Leitsätzen und Empfehlungen der BZÄK und DGZMK“ wird in Zusammenarbeit mit Marco Libano angeboten. Marco Libano ist Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen der GERL Akademie.

Die Akademie widmet sich der Existenzgründungsberatung, der Schulung von Praxispersonal im Bereich der technischen Schulung, Fortbildungen im Bereich Hygiene und QM sowie zukunftsorientierten kaufmännischen und digitalen Kerngebieten.

Der Fachvortrag bietet einen umfassenden Überblick über die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf das Thema Hygienemanagement. Von den Aufbereitungsräumen/Sterilisationsraum über die Untersuchungsräume bis zum Empfangsbereich wird jeder Raum wie in einer realistischen Praxisbegehung betrachtet, nach Hygierichtlinien differenziert und an-

hand fachlich fundierter Informationen gestaltet.

Der Vortrag beginnt am 28. März 2015 um 10.30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos.

Im Anschluss erhalten die teilnehmenden Zahnärzte eine Teilnahmebestätigung als Fortbildungsnachweis für die Landes Zahnärztekammer. Damit erhalten sie 3 Fortbildungspunkte. Ein attraktives Rahmen- und Kinderprogramm rundet diese Tage ab.

Weitere Informationen
Geilert GmbH
Telefon 034321 622000
www.werkschautag.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten.
Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.



PATIENTENAKADEMIE
DER MENSCH UND SEINE ZÄHNE



Der Mensch und seine Zähne

Kieferorthopädie hilft auch Erwachsenen

Vortrag und Life-Demonstration des Klebens einer festen Zahnspange

Samstag, 14. März 2015, 10-13 Uhr

Zahnärztheaus, Schützenhöhe 11, Dresden

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts





ZahnRat 79

Behälter Zahnbürste Zahnpasta Zahnpolierpaste Zahnpolierpaste Zahnpolierpaste

Professionelle Zahnreinigung

Auch gründliches Putzen braucht die Hilfe von Profis



Wissen Sie, dass Ihre Zahnbürste...
In einem gewissen Alter gibt es...
Die richtige Pflegeformel für Profis...
Professionelle Zahnreinigung

ZahnRat 80

Kiefergelenksbeschwerden, Ohrschmerzen, Kopfschmerzen, Zahnschmerzen

Craniomandibuläre Dysfunktionen



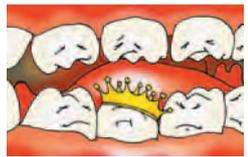
Die Craniomandibuläre Dysfunktion...
Ursachen...
Symptome...
Behandlungsmöglichkeiten...

ZahnRat 81

Zahnkrone, Zahnpfosten, Zahnpfosten, Zahnpfosten, Zahnpfosten

Mit der „Krone“ wieder lachen können

Unser Ratgeber für alle, denen eine „Kronung“ bevorsteht – mit Hinweisen zur Materialauswahl



Es regnet ganz schön auf Sie ab...
Wissen Sie, dass Ihre Zahnbürste...
Professionelle Zahnreinigung

ZahnRat 82

Zahnimplantate, Zahnimplantate, Zahnimplantate, Zahnimplantate

Implantate: Wann? Wie? Wo? Wer?



Was ist Implantatologie?...
Wann ist Implantatologie?...
Wie ist Implantatologie?...
Wer ist Implantatologie...?

ZahnRat 83

Schmerzmittel, Zahnpfosten, Zahnpfosten, Zahnpfosten, Zahnpfosten

Zahnfit schon ab eins!

Zähne brauchen von Beginn an Aufmerksamkeit und Pflege



Regelmäßige Zahnpflege...
Zahnfit schon ab eins!
Professionelle Zahnreinigung

ZahnRat 84

Anlagen, Komposit, Komposit, Komposit, Komposit, Komposit

Die Qual der Wahl fürs Material

Weiche Füllung ist die richtige für Ihren Zahn?



Die Qual der Wahl fürs Material...
Weiche Füllung ist die richtige für Ihren Zahn?
Professionelle Zahnreinigung



www.zahnrat.de



Menge	Preis/Bestellung	Versand
10 Exemplare	2,60€	2,40€
Gesamt		5,00€
20 Exemplare	5,20€	2,80€
Gesamt		8,00€
30 Exemplare	7,80€	4,70€
Gesamt		12,50€
40 Exemplare	10,40€	5,00€
Gesamt		15,40€
50 Exemplare	13,00€	5,20€
Gesamt		18,20€

FAX-Bestellformular 03525-718612

Satztechnik Meißen GmbH · Am Sand 1 c · 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz

- 79 Professionelle Zahnreinigung
- 80 Craniomandibuläre Dysfunktionen
- 81 Mit der „Krone“ wieder lachen können
- 82 Implantate: Wann? Wie? Wo? Wer?
- 83 Zahnfit schon ab eins!
- 84 Die Qual der Wahl fürs Material

Eine Übersicht früherer Ausgaben senden wir Ihnen gern zu.

Lieferanschrift:

Zahnarztpraxis _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

Datum _____ Unterschrift _____

